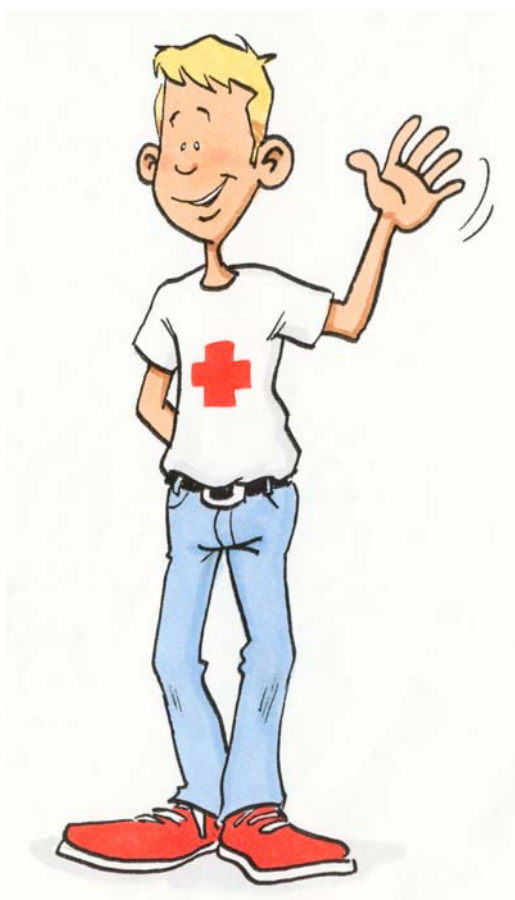


Ordnung für die Aus-, Fort und Weiterbildung

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen,
Erste Hilfe und Sanitätsausbildung



Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

1	PRÄAMBEL	3
2	LEBENSRETTENDE SOFORTMAßNAHMEN (LSM)	5
2.1	AUSBILDUNG IN LEBENSRETTENDEN SOFORTMAßNAHMEN FÜR FÜHRERSCHEINBEWERBER (LSM-AUSBILDUNG)	5
3	ERSTE HILFE	7
3.1	ERSTE-HILFE-GRUNDAUSBILDUNG	7
3.2	ERSTE-HILFE-TRAINING	8
3.3	ERSTE-HILFE-FRESH UP	10
3.4	ZIELGRUPPENORIENTIERTE ERSTE-HILFE-AUSBILDUNG	12
3.5	ERSTE HILFE AM KIND	14
3.6	ERSTE HILFE MIT KINDERN	16
3.7	ERSTE HILFE FÜR SPORTGRUPPEN	17
3.8	ERSTE-HILFE-TRAINING FÜR SPORTGRUPPEN	19
4	AUSBILDER FÜR ERSTE HILFE	21
4.1	AUSBILDUNG VON AUSBILDERN FÜR DIE ERSTE-HILFE-GRUNDAUSBILDUNG	21
4.2	FORTBILDUNG VON ERSTE-HILFE-AUSBILDERN	23
4.3	LEHRBERECHTIGUNG / LEHRSCHEIN FÜR ERSTE-HILFE-AUSBILDER	24
4.4	AUSBILDUNG VON AUSBILDERN ERSTE HILFE AM KIND	25
4.5	FORTBILDUNG VON AUSBILDERN ERSTE HILFE AM KIND	27
4.6	LEHRBERECHTIGUNG / LEHRSCHEIN FÜR AUSBILDER ERSTE HILFE AM KIND	28
4.7	AUSBILDUNG VON AUSBILDERN ERSTE-HILFE-AUSBILDUNG FÜR SPORTGRUPPEN	29
4.8	FORTBILDUNG VON AUSBILDERN ERSTE-HILFE-AUSBILDUNG FÜR SPORTGRUPPEN	31
4.9	LEHRBERECHTIGUNG / LEHRSCHEIN FÜR AUSBILDER ERSTE-HILFE-AUSBILDUNG FÜR SPORTGRUPPEN	32
5	HERZ-LUNGEN-WIEDERBELEBUNG (HLW)	33
5.1	AUSBILDUNG IN HERZ-LUNGEN-WIEDERBELEBUNG FÜR DIE BEVÖLKERUNG	33
5.2	ZIELGRUPPENORIENTIERTE ERSTE-HILFE-AUSBILDUNG NOTFALLTRAINING REANIMATION	35
5.3	ZIELGRUPPENORIENTIERTE HLW-AUSBILDUNG ANWENDERSCHULUNG FRÜHDEFIBRILLATION	37
6	AUSBILDUNG ZUM INSTRUKTOR FRÜHDEFIBRILLATION	39
6.1	AUSBILDUNG ZUM INSTRUKTOR FRÜHDEFIBRILLATION	39
7	SANITÄTSAUSBILDUNG	41
7.1	SANITÄTSAUSBILDUNG (A)	41
7.2	AUSBILDER FÜR SANITÄTSAUSBILDUNG	43
7.3	AUSBILDUNG VON SANITÄTSAUSBILDERN (A)	43
7.4	FORTBILDUNG VON SANITÄTSAUSBILDERN (A)	45
7.5	VORAUSSETZUNG:	45
7.6	LEHRBERECHTIGUNG / LEHRSCHEIN FÜR SANITÄTSAUSBILDER (A)	46
8	BESONDERE FUNKTIONEN	47
8.1	AUSBILDUNGSBEAUFTRAGTER	47
8.2	INSTRUKTOR DES BEZIRKSVERBANDES	49
8.3	INSTRUKTOR DER LANDESSCHULE	51
9	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	52

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

1 Präambel

Der folgende Teil der Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung regelt die Grundsätze der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Bereichen Lebensrettende Sofortmaßnahmen (LSM), Erste Hilfe (EH), Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) und Sanitätsausbildung (SAN A) des Deutschen Roten Kreuzes in Rheinland-Pfalz.

Das Ziel dieses Teils der Ordnung besteht darin, die Einheitlichkeit und Gründlichkeit der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Deutschen Roten Kreuz zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck arbeiten Ausbildungsträger, Ausbildungsbeauftragte, Ausbilder und sonstige Lehrkräfte eng und vertrauensvoll mit der Kreis-, Bezirks- bzw. Landesbereitschaftsleitung sowie Kreis-, Bezirksverbandsarzt bzw. Landesarzt zusammen.

Die Ordnung ist für alle Ausbildungsträger, Ausbildungsbeauftragte, Instrukturen, Ausbilder, Ausbildungshelfer, Lehrkräfte und Lehrgangsteilnehmer verpflichtend.

Dieser Teil der Ordnung beschränkt sich auf die wesentlichen und allgemein verbindlichen Forderungen. Die Regelung disziplinarrechtlicher Maßnahmen ist der Dienstordnung vorbehalten.

Die Lehrgangsleitung ist verantwortlich für die Durchführung nach den im Einzelnen festgelegten Bedingungen.

Der jeweilig übergeordnete Verband hat die Pflicht, neben der Überwachung der Aus-, Fort- und Weiterbildung, dem Träger der Qualifizierungsmaßnahme mögliche Hilfe zuteil werden zu lassen.

Er kann in besonderen Fällen selbst Träger der Aus-, Fort- und Weiterbildung sein.

In der Ausbildungsordnung ist die Unterrichtseinheit die grundlegende zeitliche Einheit für die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten ohne Berücksichtigung der Pausen. Eine Doppelstunde umfasst generell 2 Unterrichtseinheiten.

Fehlzeiten können in jedem Lehrgang bis zu 15% der Lehrgangsdauer geduldet werden.

(Sonderregelungen bedürfen der Absprache mit dem Träger der Ausbildung.)

Die Ausbildungsunterlagen richten sich nach den jeweils gültigen Richtlinien, die in der Regel vom Präsidium des DRK-Bundesverbandes herausgegeben werden.

Der Träger der Ausbildung hat die Pflicht der Dokumentation. Er ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

In der Ordnung wird aus Platzgründen nicht explizit zwischen weiblichen und männlichen Ausbildern, Lehrkräften, Teilnehmern etc. unterschieden, da durchgängig immer die Funktion der Betreffenden gemeint ist.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

2 Lebensrettende Sofortmaßnahmen (LSM)

2.1 Ausbildung in Lebensrettenden Sofortmaßnahmen für Führerscheinebewerber (LSM-Ausbildung)

2.1.1 Ziel und Zweck

Die hohe Zahl von Notfällen, z.B. im Straßenverkehr, am Arbeitsplatz, in der Freizeit oder bei Herz-Kreislauf-Erkrankungen macht es notwendig, möglichst viele Menschen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen auszubilden.

Durch die in dieser Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten beherrschen die Ausgebildeten die Grundzüge der Versorgung, insbesondere Unfallverletzter im Straßenverkehr. Jeder hat die Möglichkeit, am LSM-Lehrgang teilzunehmen.

2.1.2 Voraussetzung:

Keine

2.1.3 Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung in Lebensrettenden Sofortmaßnahmen für Führerscheinebewerber (LSM) ist der Kreis-, Bezirks- oder Landesverband; der Kreis-, Bezirksverbands- oder Landesarzt trägt die fachliche Verantwortung für die Durchführung der LSM-Ausbildung. Die Verantwortung für Organisation und Lehrgangsleitung trägt der durchführende Verband in Hoheit des Trägers. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip.

2.1.4 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind eingewiesene Ärzte sowie Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes für die LSM-Ausbildung.¹

2.1.5 Rahmenplan für die Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach der jeweils gültigen Ausbildungsunterlage.

2.1.6 Lehrgang

2.1.6.1 Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

2.1.6.2 Durchführung:

Der Lehrgang muss mindestens acht Unterrichtseinheiten dauern.

Am Lehrgang dürfen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen.

Bei einer Teilnehmerzahl über zehn Personen sollte mit dem Ausbilder ein Ausbildungshelfer für die praktischen Übungen, insbesondere für die Herz-Lungen-Wiederbelebung, eingesetzt werden. Für jeweils fünf Teilnehmer muss mindestens ein HLW-Übungsmodell zur Verfügung stehen². Hinweise zu weiterem Übungsmaterial in der Anlage.

¹ Die Aus- und Fortbildung erfolgt im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Erste-Hilfe-Ausbildern.

² Vorausgesetzt, die Kursart erfordert nicht eine höhere Anzahl an Modellen.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

2.1.6.3 Abschluss:

Dem Teilnehmer ist nach vollständiger Absolvierung der Ausbildung eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen; er erhält die Broschüre „Lebensrettende Sofortmaßnahmen – Führerscheinbewerber“. Führt ein Teilnehmer das Üben einer in der Ausbildungsunterlage aufgeführten praktischen Maßnahme nicht durch, kann die Lehrkraft dieses auf der Teilnahmebescheinigung vermerken und ggf. begründen.

Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt. Der Teilnehmer quittiert eigenhändig den Empfang der Teilnahmebescheinigung auf der Teilnehmerliste.

2.1.7 Dokumentation

Der Träger der Ausbildung hat die Pflicht der Dokumentation. Er ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

3 Erste Hilfe

3.1 Erste-Hilfe-Grundausbildung

3.1.1 Ziel und Zweck

Die hohe Zahl von Notfällen, z.B. im Haushalt, im Betrieb, in der Schule und in der Freizeit macht es notwendig, möglichst viele Menschen in Erster Hilfe auszubilden.

Durch die in der Erste-Hilfe-Grundausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten beherrschen die Ausgebildeten die Grundzüge der Versorgung Betroffener, insbesondere die lebensrettenden Maßnahmen. Dazu ist praktisches Üben notwendig.

Jeder hat die Möglichkeit, an der Erste-Hilfe-Grundausbildung teilzunehmen.

3.1.2 Voraussetzung:

Keine

3.1.3 Träger der Ausbildung

Träger der Erste-Hilfe-Grundausbildung als satzungsgemäße Pflichtaufgabe ist der Kreis-, Bezirks- oder Landesverband; der Kreis-, Bezirksverbands- oder Landesarzt trägt die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung. Die Verantwortung für Organisation und Lehrgangsleitung trägt der durchführende Verband in Hoheit des Trägers. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip

3.1.4 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind eingewiesene Ärzte sowie Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes für die Erste-Hilfe-Grundausbildung.

3.1.5 Rahmenplan für die Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach der jeweils gültigen Ausbildungsunterlage.

3.1.6 Lehrgang

3.1.6.1 Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

3.1.6.2 Durchführung:

Der Lehrgang muss mindestens 16 Unterrichtseinheiten dauern.

Der Lehrgang sollte nach spätestens 6 Monaten abgeschlossen sein.

Am Lehrgang dürfen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen³. Bei einer Teilnehmerzahl über zehn Personen sollte mit dem Ausbilder ein in die Ausbildungsunterlagen eingewiesener Ausbildungshelfer für die praktischen Übungen, insbesondere für die Herz-Lungen-Wiederbelebung, eingesetzt werden. Für jeweils fünf Teilnehmer muss mindestens ein HLW-Übungsmodell zur Verfügung stehen⁴. Hinweise zu weiterem Übungsmaterial in der Anlage.

³ Vorausgesetzt, gesonderte Vorschriften (z. B. berufsgenossenschaftliche) erfordern keine anderen Regelungen.

⁴ Vorausgesetzt, die Kursart erfordert nicht eine höhere Anzahl an Modellen.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

3.1.6.3 Abschluss:

Dem Teilnehmer ist nach vollständiger Absolvierung der Ausbildung eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen.

Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.

Führt ein Teilnehmer das Üben einer in der Ausbildungsunterlage aufgeführten praktischen Maßnahme nicht durch, hat die Lehrkraft dieses auf der Teilnahmebescheinigung zu vermerken und ggf. zu begründen.

Der Teilnehmer quittiert eigenhändig den Empfang der Teilnahmebescheinigung auf der Teilnehmerliste.

3.1.7 Dokumentation:

Der Träger der Ausbildung hat die Pflicht der Dokumentation. Er ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

3.2 Erste-Hilfe-Training

3.2.1 Ziel und Zweck

Die in der Erste-Hilfe-Grundausbildung ausgebildeten Personen bedürfen nach einem gewissen Zeitabstand einer Wiederholung, Festigung und Vertiefung ihres Wissens und Könnens, wobei insbesondere das Üben von Erste-Hilfe-Handlungsabläufen (praktische Erste-Hilfe-Maßnahmen) im Mittelpunkt steht. In einem Erste-Hilfe-Training soll eine fall- oder problemorientierte Anwendung erlernter Kenntnisse und Handgriffe angeboten werden.

3.2.2 Voraussetzung:

Erste-Hilfe-Grundausbildung oder Erste-Hilfe-Training, die nicht länger als drei Jahre⁵ zurückliegen.

3.2.3 Träger der Ausbildung

Träger des Erste-Hilfe-Trainings als satzungsgemäße Pflichtaufgabe ist der Kreis-, Bezirks- oder Landesverband; der Kreisverbands-, Bezirksverbands- bzw. Landesarzt trägt die fachliche Verantwortung für die Durchführung des Trainings. Die Verantwortung für Organisation und Lehrgangsleitung trägt der durchführende Verband in Hoheit des Trägers. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip.

3.2.4 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind eingewiesene Ärzte sowie Erste-Hilfe-Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes.⁶

3.2.5 Rahmenplan für die Ausbildung

Das Erste-Hilfe-Training richtet sich nach der jeweils gültigen Ausbildungsunterlage für die Erste-Hilfe-Grundausbildung in Verbindung mit dem Anhang Erste-Hilfe-Training.

3.2.6 Lehrgang

3.2.6.1 Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

3.2.6.2 Durchführung:

Das Erste-Hilfe-Training muss mindestens acht Unterrichtseinheiten dauern.

Am Lehrgang dürfen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen⁷.

Bei einer Teilnehmerzahl über zehn Personen sollte mit dem Ausbilder ein in die Ausbildungsunterlagen eingewiesener Ausbildungshelfer für die praktischen Übungen, insbesondere für die Herz-Lungen-Wiederbelebung, eingesetzt werden. Für jeweils fünf Teilnehmer muss mindestens ein HLW-Übungsmodell zur Verfügung stehen⁸. Hinweise zu weiterem Übungsmaterial in der Anlage.

⁵ Sofern nicht andere Vorschriften (z.B. berufsgenossenschaftliche) gesonderte Regelungen erfordern.

⁶ Die Aus- und Fortbildung erfolgt im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Erste-Hilfe-Ausbildern.

⁷ Sofern nicht andere Vorschriften (z.B. berufsgenossenschaftliche) gesonderte Regelungen erfordern.

⁸ Vorausgesetzt, die Kursart erfordert nicht eine höhere Anzahl an Modellen.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

3.2.6.3 Abschluss:

Dem Teilnehmer ist nach vollständiger Absolvierung des Trainings eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen.

Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.

Der Teilnehmer quittiert eigenhändig den Empfang der Teilnahmebescheinigung auf der Teilnehmerliste.

3.2.7 Dokumentation

Der Träger der Ausbildung hat die Pflicht der Dokumentation. Er ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

3.3 Erste-Hilfe-fresh up

3.3.1 Ziel und Zweck

Die in den Lebensrettenden Sofortmaßnahmen ausgebildeten Personen bedürfen nach einem gewissen Zeitabstand einer Wiederholung, Festigung und Vertiefung ihres Wissens und Könnens. Ziel ist es, Führerscheininhabern die Möglichkeit zu bieten, anhand von Fallbeispielen die wichtigsten Verhaltensregeln und Sofortmaßnahmen bei Verkehrsunfällen in kurzer Zeit wieder aufzufrischen.

3.3.2 Voraussetzung:

Möglichst Lehrgang Erste Hilfe oder Lebensrettende Sofortmaßnahmen.

3.3.3 Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung Erste Hilfe fresh up ist der Kreis-, Bezirks- oder Landesverband; der Kreisverbands-, Bezirksverbands- bzw. Landesarzt trägt die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung. Die Verantwortung für die Organisation und Lehrgangsleitung trägt der durchführende Verband in Hoheit des Trägers. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip.

3.3.4 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind eingewiesene Ärzte sowie Erste-Hilfe-Ausbilder.⁹

3.3.5 Rahmenplan für die Ausbildung

Das Erste-Hilfe fresh up richtet sich nach dem jeweils gültigen Ausbildungsunterlage für die Erste-Hilfe-Grundausbildung in Verbindung mit dem Anhang Erste-Hilfe fresh up.

3.3.6 Lehrgang

3.3.6.1 Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

⁹ Die Aus- und Fortbildung erfolgt im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Erste-Hilfe-Ausbildern.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

3.3.6.2 Durchführung:

Das Erste-Hilfe fresh up muss mindestens vier Unterrichtseinheiten dauern.
Am Lehrgang sollen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen.
Grundsätzlich sollte mit der Lehrkraft ein in die Ausbildungsunterlagen eingewiesener Ausbildungshelfer eingesetzt werden.

3.3.6.3 Abschluss:

Dem Teilnehmer ist nach vollständiger Absolvierung des Fresh up-Seminars eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen.
Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.
Der Teilnehmer quittiert eigenhändig den Empfang der Teilnahmebescheinigung auf der Teilnehmerliste.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

3.4 Zielgruppenorientierte Erste-Hilfe-Ausbildung¹⁰

3.4.1 Ziel und Zweck

Um den besonderen Bedürfnissen benannter Zielgruppen nach einer sachgerechten Ersten Hilfe hinsichtlich der Häufigkeit von Not- und Unfallsituationen gerecht zu werden, wird zielgruppenorientierte Erste-Hilfe-Ausbildung - auf diese Bedürfnisse bezogen - angeboten, wobei besonders ausgewählte praktische Maßnahmen aus dem Bereich der Ersten Hilfe im Vordergrund stehen.

3.4.2 Voraussetzung:

Keine

3.4.3 Träger der Ausbildung

Träger der zielgruppenorientierten Erste-Hilfe-Ausbildung ist der Kreis-, Bezirks- oder Landesverband; der Kreisverbands-, Bezirksverbands- bzw. Landesarzt trägt die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung. Die Verantwortung für Organisation und Lehrgangsleitung trägt der durchführende Verband in Hoheit des Trägers. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip.

3.4.4 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind Erste-Hilfe-Ausbilder mit besonderer Einweisung, ggf. unter Einbeziehung von internen und externen Fachleuten.

Die Fortbildung der Lehrkräfte wird durch den Landesverband geregelt.

3.4.5 Rahmenplan für die Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach den jeweils gültigen Ausbildungsunterlagen¹¹.

3.4.6 Lehrgang

3.4.6.1 Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Bedarfsträger und ggf. mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

3.4.6.2 Durchführung:

An der Ausbildung dürfen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen.

Bei einer Teilnehmerzahl über zehn Personen sollte mit dem Ausbilder ein Ausbildungshelfer für die praktischen Übungen, insbesondere bei Übungen der Herz-Lungen-Wiederbelebung, eingesetzt werden. Für jeweils fünf Teilnehmer muss mindestens ein HLW-Übungsmodell zur Verfügung stehen¹². Hinweise zu weiterem Übungsmaterial in der Anlage.

3.4.6.3 Abschluss:

Dem Teilnehmer sollte nach der Ausbildung eine Teilnahmebescheinigung ausgehändigt werden. Der Träger der Ausbildung legt in Abstimmung mit dem Bedarfsträger fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.

¹⁰ z.B. für Forstbedienstete, Angehörige/Betreuer/Pfleger von Körperbehinderten u.a..

¹¹ Darüber hinausgehende Aussagen sind mit den Kreis- oder Bezirksverbands- oder dem Landesarzt zu klären.

¹² Vorausgesetzt, die Kursart erfordert nicht eine höhere Anzahl an Modellen.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

3.4.7 Dokumentation

Der Träger der Ausbildung hat die Pflicht der Dokumentation. Er ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

3.5 Erste Hilfe am Kind

3.5.1 Ziel und Zweck

Das Ausbildungsprogramm "Erste Hilfe am Kind" stellt ein zielgruppenorientiertes Ausbildungsprogramm mit integrierter Herz-Lungen-Wiederbelebung für Säuglinge und Kleinkinder dar. Die nicht geringe Zahl von Notfällen, in denen Kinder betroffen sind, macht es notwendig, dass möglichst viele Interessierte ab 14 Jahren Maßnahmen der Ersten Hilfe am Kind erlernen.

Neben allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Ersten Hilfe werden die Informationen und Fertigkeiten vermittelt, die bei Notfällen und Erkrankungen von Kindern vom Säuglingsalter bis zum Ende der Grundschule wichtig sind.

3.5.2 Voraussetzung:

Keine

3.5.3 Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung Erste Hilfe mit Kindern ist der Kreis-, Bezirks- oder Landesverband; der Kreisverbands-, Bezirksverbands- bzw. Landesarzt trägt die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung. Die Verantwortung für Organisation und Lehrgangsleitung trägt der durchführende Verband in Hoheit des Trägers. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip.

3.5.4 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind eingewiesene Ärzte sowie Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes für den Lehrgang Erste Hilfe am Kind.¹³

Das Fachthema Kinderkrankheiten sollte nach Möglichkeit durch eine qualifizierte Fachkraft (z.B. Arzt) vermittelt werden.

3.5.5 Rahmenplan für die Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach der jeweils gültigen Ausbildungsunterlage.

3.5.6 Lehrgang

3.5.6.1 Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

3.5.6.2 Durchführung:

Der Lehrgang muss mindestens zehn Unterrichtseinheiten dauern.

Am Lehrgang dürfen nicht mehr als 16 Personen teilnehmen.

Bei einer Teilnehmerzahl über zehn Personen sollte mit dem Ausbilder ein in die Ausbildungsunterlagen eingewiesener Ausbildungshelfer für die praktischen Übungen, insbesondere für die Herz-Lungen-Wiederbelebung, eingesetzt werden. Für jeweils fünf Teilnehmer muss mindestens

¹³ Die Fortbildung erfolgt im Rahmen der Fortbildung von Erste-Hilfe-Ausbildern.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

ein HLW-Übungsmodell zur Verfügung stehen¹⁴. Hinweise zu weiterem Übungsmaterial in der Anlage.

3.5.6.3 Abschluss:

Dem Teilnehmer ist nach vollständiger Absolvierung der Ausbildung eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt. Der Teilnehmer quittiert eigenhändig den Empfang der Teilnahmebescheinigung auf der Teilnehmerliste.

3.5.7 Dokumentation

Der Träger der Ausbildung hat die Pflicht der Dokumentation. Er ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

¹⁴ Vorausgesetzt, die Lehrgangsart erfordert nicht eine höhere Anzahl.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

3.6 Erste Hilfe mit Kindern

3.6.1 Ziel und Zweck

Das Ausbildungsprogramm „Erste Hilfe mit Kindern“ stellt ein zielgruppenorientiertes Ausbildungsprogramm für Kindergarten- und Grundschul Kinder dar.

Die nicht geringe Zahl von Notfällen, in denen Kinder betroffen sind, macht es notwendig, dass möglichst viele junge Menschen kindgerecht Maßnahmen der Ersten Hilfe erlernen.

Neben allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Ersten Hilfe werden die Informationen und Fertigkeiten vermittelt, die bei Notfällen und Erkrankungen von Kindern bis zum Ende der Grundschule wichtig sind. Der Abbau von Ängsten steht im Vordergrund.

3.6.2 Voraussetzung:

Keine

3.6.3 Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung Erste Hilfe mit Kindern ist der Kreis-, Bezirks- oder Landesverband; der Kreisverbands-, Bezirksverbands- bzw. Landesarzt trägt die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung. Die Verantwortung für Organisation und Lehrgangsführung trägt der durchführende Verband in Hoheit des Trägers. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip.

3.6.4 Lehrkräfte

Wird noch definiert.

3.6.5 Rahmenplan für die Ausbildung

Wird erstellt.

3.6.6 Lehrgang

3.6.6.1 Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

3.6.6.2 Durchführung:

Die Teilnehmerzahl sollte i.d.R. eine Schulklassenstärke nicht überschreiten. Grundsätzlich sollte mit der Lehrkraft ein in die Ausbildungsunterlagen eingewiesener Ausbildungshelfer eingesetzt werden.

3.6.6.3 Abschluss:

Dem Teilnehmer ist nach vollständiger Absolvierung der Ausbildung eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.

3.6.7 Dokumentation

Der Träger der Ausbildung hat die Pflicht der Dokumentation. Er ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

3.7 Erste Hilfe für Sportgruppen

3.7.1 Ziel und Zweck

Das Ausbildungsprogramm "Erste Hilfe für Sportgruppen" sollte vor unnötigen Gefahren des Sports warnen und praktikable, medizinisch aktuelle Maßnahmen vermitteln, durch die Folgeerscheinungen von Sportunfällen, wie Sportschäden oder bleibende Invalidität vermieden werden können.

3.7.2 Voraussetzung:

Keine

3.7.3 Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung Erste Hilfe für Sportgruppen ist der Kreis-, Bezirks- oder Landesverband; der Kreisverbands-, Bezirksverbands- bzw. Landesarzt trägt die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung. Die Verantwortung für Organisation und Lehrgangsleitung trägt der durchführende Verband in Hoheit des Trägers. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip.

3.7.4 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind eingewiesene Ärzte sowie Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes für den Lehrgang Erste Hilfe für Sportgruppen.¹⁵

3.7.5 Rahmenplan für die Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach der jeweils gültigen Ausbildungsunterlage.

3.7.6 Lehrgang

3.7.6.1 Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

3.7.6.2 Durchführung:

Der Lehrgang muss mindestens zehn Unterrichtseinheiten dauern.

Am Lehrgang dürfen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen.

Bei einer Teilnehmerzahl über zehn Personen sollte mit dem Ausbilder ein in die Ausbildungsunterlagen eingewiesener Ausbildungshelfer für die praktischen Übungen, insbesondere für die Herz-Lungen-Wiederbelebung, eingesetzt werden. Für jeweils fünf Teilnehmer muss mindestens ein HLW-Übungsmodell zur Verfügung stehen¹⁶. Hinweise zu weiterem Übungsmaterial in der Anlage.

3.7.6.3 Abschluss:

Dem Teilnehmer ist nach vollständiger Absolvierung der Ausbildung eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung un-

¹⁵ Die Fortbildung erfolgt im Rahmen der Fortbildung von Erste-Hilfe-Ausbildern.

¹⁶ Sofern die Lehrgangsart keine andere Anzahl an Modellen erfordert.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

terschreibt. Der Teilnehmer quittiert eigenhändig den Empfang der Teilnahmebescheinigung auf der Teilnehmerliste.

3.7.7 Dokumentation

Der Träger der Ausbildung hat die Pflicht der Dokumentation. Er ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

3.8 Erste-Hilfe-Training für Sportgruppen

3.8.1 Ziel und Zweck

Die in der Erste-Hilfe-Ausbildung für Sportgruppen ausgebildeten Personen bedürfen nach einem gewissen Zeitabstand einer Wiederholung, Festigung und Vertiefung ihres Wissens und Könnens, wobei insbesondere das Üben von Erste-Hilfe-Handlungsabläufen (praktische Erste-Hilfe-Maßnahmen) im Mittelpunkt steht.

3.8.2 Voraussetzung:

Erste-Hilfe-Ausbildung für Sportgruppen oder Erste-Hilfe-Training für Sportgruppen, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

3.8.3 Träger der Ausbildung

Träger des Erste-Hilfe-Trainings für Sportgruppen ist der Kreis-, Bezirks- oder Landesverband; der Kreisverbands-, Bezirksverbands- bzw. Landesarzt trägt die fachliche Verantwortung für die Durchführung des Trainings. Die Verantwortung für Organisation und Lehrgangsführung trägt der durchführende Verband in Hoheit des Trägers. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip

3.8.4 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind eingewiesene Ärzte sowie Erste Hilfe für Sportgruppen Ausbilder.

3.8.5 Rahmenplan für die Ausbildung

Das Erste-Hilfe-Training richtet sich nach der jeweils gültigen Ausbildungsunterlage für die Erste-Hilfe-Ausbildung für Sportgruppen in Verbindung mit dem Anhang Erste-Hilfe-Training für Sportgruppen.

3.8.6 Lehrgang

3.8.6.1 Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

3.8.6.2 Durchführung:

Das Erste-Hilfe-Training für Sportgruppen muss mindestens fünf Unterrichtseinheiten dauern.

Am Lehrgang dürfen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen.

Bei einer Teilnehmerzahl über zehn Personen sollte mit dem Ausbilder ein in die Ausbildungsunterlagen eingewiesener Ausbildungshelfer für die praktischen Übungen, insbesondere für die Herz-Lungen-Wiederbelebung, eingesetzt werden. Für jeweils fünf Teilnehmer muss mindestens ein HLW-Übungsmodell zur Verfügung stehen¹⁷. Hinweise zu weiterem Übungsmaterial in der Anlage.

3.8.6.3 Abschluss:

Dem Teilnehmer ist nach vollständiger Absolvierung des Trainings eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen.

¹⁷ Vorausgesetzt, die Lehrgangsart erfordert nicht eine andere Anzahl an Modellen.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt. Der Teilnehmer quittiert eigenhändig den Empfang der Teilnahmebescheinigung auf der Teilnehmerliste.

3.8.7 Dokumentation

Der Träger der Ausbildung hat die Pflicht der Dokumentation. Er ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

4 Ausbilder für Erste Hilfe

4.1 Ausbildung von Ausbildern für die Erste-Hilfe-Grundausbildung¹⁸

4.1.1 Ziel und Zweck

Nach erfolgreichem Abschluss des Erste-Hilfe-Ausbilderlehrganges können die Teilnehmer die Erste-Hilfe-Grundausbildung und die nach den Ausbildungsunterlagen gängigen Programme, unter Verwendung geeigneter Unterrichtsmittel, selbständig durchführen.

4.1.2 Voraussetzungen:

- Grundsätzlich: Mitgliedschaft im DRK, Teilnahme an einem Rot-Kreuz-Einführungsseminar
- Teilnahme an einer Erste Hilfe Grundausbildung, einer Sanitätsausbildung (SAN-A) mit dokumentierter Prüfung¹⁹, einer Ausbildung im Pflegehilfsdienst oder einer anderen vergleichbaren Ausbildung
- Möglichst Einsatzerfahrung im Sanitäts- oder Rettungsdienst²⁰
- Aktive Mitwirkung bei mindestens zwei Lehrgängen Erste-Hilfe-Grundausbildung
- Teilnahme an einem Fachlehrgang "Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung" oder vergleichbare Ausbildung (wird vom Träger der Ausbildung festgelegt, z.B. Lehrrettungsassistent)

Die ärztliche Approbation wird als Qualifikation anerkannt.

4.1.3 Träger der Ausbildung

Träger des Ausbilderlehrganges ist der Landesverband.

4.1.4 Lehrkräfte

Lehrkräfte werden durch den Landesverband benannt. Es sind sehr erfahrene Ausbilder mit andragogisch-pädagogischer Grundqualifikation von mindestens 120 Stunden, die zur Durchführung komplexer Lehrgangsformen in Lehrgruppen befähigen und die inhaltlich den besonderen Bedingungen der Erste-Hilfe-Ausbildung gerecht werden. Die medizinisch-fachliche Qualifikation entspricht in der Regel der des Rettungssanitäters bzw. -assistenten.

4.1.5 Rahmenplan für die Ausbildung

Themenkatalog:

- Ziel und Zweck der Erste-Hilfe- und der LSM-Ausbildung: Vermittlung der theoretischen und praktischen Ziele entsprechend der Lernzielsetzung
- Unterrichtsgestaltung, Unterrichtsmittel
- Hintergrundwissen Notfallmedizin, Sanitätsdienst
- Unterrichtsbeispiele, methodische Hinweise (Didaktik/ Methodik), Klärung fachlicher Fragen, Erfolgskontrollen
- Organisation der Ausbildung
- Rotes Kreuz
- Notfalldarstellung
- Geleitete Praxisphase mit mehrfachen Hospitationen und Assistenzen im EH Programm unter Betreuung der Ausbildungsbeauftragten

¹⁸ Im Rahmen der Ausbildung von Erste-Hilfe-Ausbildern werden auch Ausbilder für Lebensrettende Sofortmaßnahmen, EH Training und zielgruppenorientierter Ausbildung ausgebildet.

¹⁹ Die Prüfung ist fakultativ, jedoch für Ausbilder in BG Kursen verpflichtend.

²⁰ Für Ausbilder in BG Kursen verpflichtend.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

4.1.6 Mindestdauer:

40 Unterrichtseinheiten zuzüglich Praxisphase.

4.1.7 Lehrgang

4.1.7.1 Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger übernommen.

4.1.7.2 Durchführung:

Am Lehrgang dürfen nicht mehr als 16 Personen teilnehmen.

4.1.7.3 Abschluss:

Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs erhält der Teilnehmer eine vorläufige Lehrberechtigung, die grundsätzlich auf ein Jahr befristet ist.

Bei nicht erfolgreichem Abschluss ist eine einmalige Wiederholung des Lehrgangs zulässig.

4.1.8 Dokumentation:

Der Träger der Ausbildung hat die Pflicht der Dokumentation. Er ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Die Lehrkräfte erstellen einen Lehrgangsbericht in der Lehrgangsakte (Ausbildungsnachweisheft), um das Absolvieren der Ausbildung zu dokumentieren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre nach der letzten Eintragung. Das Ausbildungsnachweisheft ist Eigentum des DRK. Es ist im zuständigen Verband aufzubewahren.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

4.2 Fortbildung von Erste-Hilfe-Ausbildern²¹

4.2.1 Ziel und Zweck

Fortbildungslehrgänge beinhalten die Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten.

4.2.2 Voraussetzung:

Lehrberechtigung für die Erste-Hilfe-Ausbildung (gemäß Punkt 4.3).

4.2.3 Träger der Fortbildung

Träger der Fortbildung sind der Landesverband und der Bezirksverband.

4.2.4 Lehrkräfte

Lehrkräfte werden in Absprache mit dem Landesverband benannt.

4.2.5 Rahmenplan für die Fortbildung

Die Fortbildungsthemen werden vom Landesverband festgelegt bzw. nach Antrag des Bezirks-/Kreisverbandes vom Landesverband genehmigt.
Die Fortbildung dauert mindestens 16 Unterrichtseinheiten innerhalb von jeweils drei Jahren. Davon entfallen mindestens acht Unterrichtseinheiten auf didaktisch-methodische Fortbildungen. Fortbildungen können lehrscheinübergreifend angerechnet werden.

4.2.6 Lehrgang

4.2.6.1 Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Fortbildung oder der von ihm beauftragten Stelle übernommen.

4.2.6.2 Abschluss:

Nach Teilnahme an der Fortbildung können die Lehrberechtigungen für das Erste-Hilfe-Programm verlängert werden.

4.2.7 Dokumentation:

Der mit der Durchführung der Fortbildung Beauftragte hat die Pflicht der Dokumentation. Er ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

²¹ Im Rahmen der Fortbildung von Erste-Hilfe-Ausbildern werden auch Ausbilder für Lebensrettende Sofortmaßnahmen, Erste Hilfe am Kind und Erste Hilfe für Sportgruppen fortgebildet.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

4.3 Lehrberechtigung / Lehrschein für Erste-Hilfe-Ausbilder²²

4.3.1 Ausstellung des Lehrscheins

Voraussetzungen:

- Erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang.
- Erfolgreiche Durchführung von mindestens zwei Lehrgängen aus dem Erste-Hilfe-Programm unter der Verantwortung des Ausbildungsbeauftragten grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach dem Erste-Hilfe-Ausbilderlehrgang.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist die endgültige Lehrberechtigung für die Dauer von drei Jahren - ab dem letzten Tag des Ausbilderlehrgangs - auf Antrag des Kreisverbandes vom Landesverband auszustellen.

4.3.2 Verlängerung der Lehrberechtigung

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung kann um jeweils drei Jahre* verlängert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Durchführung von jährlich mindestens zwei Lehrgängen des Erste-Hilfe-Programms.

Teilnahme an einer oder mehrerer Fortbildungen; mindestens 16 Unterrichtseinheiten innerhalb von drei Jahren. Davon entfallen acht Unterrichtseinheiten auf didaktisch-methodische Fortbildungen.

Ist die Lehrberechtigung länger als ein Jahr abgelaufen, so ist grundsätzlich die erneute Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang erforderlich.

* Die Gültigkeit des Lehrscheins wird um jeweils 3 Jahre verlängert, wenn für die Verlängerung jeweils 16 Unterrichtseinheiten Fortbildung in dem 3-Jahres-Zeitraum vor Ablauf der Gültigkeit nachgewiesen werden. Über die verlangten 16 Unterrichtseinheiten hinausgehende Nachweise werden nicht als Zeitpolster für weitere Lehrscheinverlängerungen anerkannt. Unter Umständen kann es erforderlich werden, dass bei gravierenden Änderungen in der Lehraussage zusätzliche Fortbildungen erforderlich werden. Hierzu ergeht dann jeweils eine besondere Anweisung durch den Landesverband.

4.3.3 Entzug der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung kann vom Landesverband entzogen werden, wenn die Lehrtätigkeit und/oder das Verhalten des Ausbilders für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar ist.

4.3.4 Sonstige Regelungen

Lehrberechtigungen anderer ausbildender Hilfsorganisationen innerhalb der „Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe - BAGEH“ können grundsätzlich anerkannt werden, wenn die Ausbilderqualifikation mindestens der eines Erste-Hilfe-Ausbilders entspricht, jedoch ist vor Erteilung der DRK-Lehrberechtigung die Teilnahme an einer Einweisung in die jeweils gültige Ausbildungsunterlage Erste-Hilfe erforderlich. Einweisungsveranstaltungen werden in Kooperation mit dem Träger der Ausbildung durchgeführt.

²² Für LSM-Ausbilder gelten die Regelungen bezüglich der LSM-Ausbildung.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

4.4 Ausbildung von Ausbildern Erste Hilfe am Kind

4.4.1 Ziel und Zweck

Nach erfolgreichem Abschluss des Ausbilderlehrgangs Erste Hilfe am Kind können die Teilnehmer den Lehrgang Erste Hilfe am Kind selbstständig durchführen.

4.4.2 Voraussetzungen:

- Grundsätzlich: Mitgliedschaft im DRK, Teilnahme an einem Rot-Kreuz-Einführungsseminar
- Teilnahme an einer Sanitätsausbildung (SAN-A), einer Ausbildung im Pflegehilfsdienst oder einer anderen vergleichbaren Ausbildung
- Mitwirkung bei mindestens einem Lehrgang Erste Hilfe am Kind
- Gültiger EH-Lehrschein oder eine abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder Kinderkrankenschwester

4.4.3 Träger der Ausbildung

Träger des Ausbilderlehrgangs ist der Landesverband.

4.4.4 Lehrkräfte

Lehrkräfte werden durch den Landesverband benannt (gemäß Punkt 4.1.4).

4.4.5 Rahmenplan für die Ausbildung

Themenkatalog:

- Ziel und Zweck der Ausbildung Erste Hilfe am Kind
- Unterrichtsgestaltung
- Hintergrundwissen
- Unterrichtsbeispiele, methodische Hinweise, Klärung fachlicher Fragen
- Organisation der Ausbildung
- Rotes Kreuz

4.4.6 Mindestdauer:

32 Unterrichtseinheiten

4.4.7 Lehrgang

4.4.7.1 Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger übernommen.

4.4.7.2 Durchführung:

Am Lehrgang dürfen nicht mehr als 16 Personen teilnehmen.

4.4.7.3 Abschluss:

Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs erhält der Teilnehmer eine vorläufige Lehrberechtigung, die grundsätzlich auf ein Jahr befristet ist.

Bei nicht erfolgreichem Abschluss ist eine einmalige Wiederholung des Lehrgangs zulässig.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

4.4.8 Dokumentation:

Der Träger der Ausbildung hat die Pflicht der Dokumentation. Er ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Die Lehrkräfte erstellen einen Lehrgangsbericht in der Lehrgangsakte (Ausbildungsnachweisheft), um das Absolvieren der Ausbildung zu dokumentieren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre nach der letzten Eintragung. Das Ausbildungsnachweisheft ist Eigentum des DRK. Es ist im zuständigen Verband aufzubewahren.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

4.5 Fortbildung von Ausbildern Erste Hilfe am Kind

4.5.1 Ziel und Zweck

Fortbildungslehrgänge beinhalten die Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten.

4.5.2 Voraussetzung:

Lehrberechtigung für Erste Hilfe am Kind (gemäß Punkt 4.6).

4.5.3 Träger der Fortbildung

Träger der Fortbildung sind der Landesverband und der Bezirksverband.

4.5.4 Lehrkräfte

Lehrkräfte werden durch den Landesverband benannt.

4.5.5 Rahmenplan für die Fortbildung

Die Fortbildungsthemen werden vom Landesverband festgelegt bzw. nach Antrag des Bezirks-/Kreisverbandes vom Landesverband genehmigt.
Die Fortbildung dauert mindestens 16 Unterrichtseinheiten innerhalb von jeweils drei Jahren. Davon entfallen acht Unterrichtseinheiten auf didaktisch-methodische Fortbildungen. Fortbildungen können lehrscheinübergreifend anerkannt werden (vgl. FN 21).

4.5.6 Lehrgang

4.5.6.1 Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Fortbildung oder der von ihm beauftragten Stelle übernommen.

4.5.6.2 Abschluss:

Nach Teilnahme an der Fortbildung kann die Lehrberechtigung für die Ausbildung Erste Hilfe am Kind um weitere drei Jahre verlängert werden.

4.5.7 Dokumentation:

Der mit der Durchführung der Fortbildung Beauftragte hat die Pflicht der Dokumentation. Er ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

4.6 Lehrberechtigung / Lehrschein für Ausbilder Erste Hilfe am Kind

4.6.1 Ausstellung des Lehrscheins

4.6.2 Voraussetzungen:

- Erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang.
- Erfolgreiche Durchführung oder Mitwirkung von mindestens einem Lehrgang Erste Hilfe am Kind grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ausbilderlehrgang unter der Verantwortung des Ausbildungsbeauftragten.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist die endgültige Lehrberechtigung für die Dauer von drei Jahren - ab dem letzten Tag des Ausbilderlehrgangs - auf Antrag des Kreisverbandes vom Landesverband auszustellen.

4.6.3 Verlängerung der Lehrberechtigung

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung kann um jeweils drei Jahre* verlängert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Durchführung oder Mitwirkung von jährlich mindestens einem Lehrgang Erste Hilfe am Kind
- Teilnahme an einer oder mehreren Fortbildungen; mindestens 16 Unterrichtseinheiten innerhalb von drei Jahren. Davon entfallen acht Unterrichtseinheiten auf didaktisch-methodische Fortbildungen.

Ist die Lehrberechtigung länger als ein Jahr ungültig, so ist grundsätzlich die erneute Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang erforderlich.

* Die Gültigkeit des Lehrscheins wird um jeweils 3 Jahre verlängert, wenn für die Verlängerung jeweils 16 Unterrichtseinheiten Fortbildung in dem 3-Jahres-Zeitraum vor Ablauf der Gültigkeit nachgewiesen werden. Über die verlangten 16 Unterrichtseinheiten hinausgehende Nachweise werden nicht als Zeitpolster für weitere Lehrscheinverlängerungen anerkannt. Unter Umständen kann es erforderlich werden, dass bei gravierenden Änderungen in der Lehraussage zusätzliche Fortbildungen erforderlich werden. Hierzu ergeht dann jeweils eine besondere Anweisung durch den Landesverband.

4.6.4 Entzug der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung kann vom Landesverband entzogen werden, wenn die Lehrtätigkeit und/oder das Verhalten des Ausbilders für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar ist.

4.6.5 Sonstige Regelungen

Lehrberechtigungen anderer ausbildender Hilfsorganisationen innerhalb der „Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe - BAGEH“ können grundsätzlich anerkannt werden, wenn die Ausbilderqualifikation mindestens der eines Erste-Hilfe am Kind-Ausbilders entspricht, jedoch ist vor Erteilung der DRK-Lehrberechtigung die Teilnahme an einer Einweisung in die jeweils gültige Ausbildungsunterlage Erste-Hilfe am Kind erforderlich. Einweisungsveranstaltungen werden in Kooperation mit dem Träger der Ausbildung durchgeführt.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

4.7 Ausbildung von Ausbildern Erste-Hilfe-Ausbildung für Sportgruppen

4.7.1 Ziel und Zweck

Nach erfolgreichem Abschluss des Ausbilderlehrgangs können die Teilnehmer die Erste-Hilfe-Ausbildung für Sportgruppen und das Erste-Hilfe-Training für Sportgruppen selbständig durchführen.

4.7.2 Voraussetzungen:

- Grundsätzlich: Mitgliedschaft im DRK, Teilnahme am Rot-Kreuz-Einführungsseminar
- Teilnahme an einer Sanitätsausbildung (SAN-A), einer Ausbildung im Pflegehilfsdienst oder einer anderen vergleichbaren Ausbildung
- Mitwirkung bei mindestens einem Lehrgang Erste Hilfe für Sportgruppen
- Gültiger EH-Lehrschein oder abgeschlossene Sportlehrerausbildung oder vergleichbare Ausbildung.

Die Ausbildung zum Übungsleiter wird allein nicht anerkannt.

4.7.3 Träger der Ausbildung

Träger des Ausbilderlehrgangs ist der Landesverband.

4.7.4 Lehrkräfte

Lehrkräfte werden durch den Landesverband benannt (gemäß Punkt 4.1.4).

4.7.5 Rahmenplan für die Ausbildung

Themenkatalog:

- Ziel und Zweck der Erste-Hilfe-Ausbildung für Sportgruppen
- Unterrichtsgestaltung
- Hintergrundwissen
- Unterrichtsbeispiele, methodische Hinweise, Klärung fachlicher Fragen
- Organisation der Ausbildung
- Rotes Kreuz

4.7.6 Mindestdauer:

16 Unterrichtseinheiten

4.7.7 Lehrgang

4.7.7.1 Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger übernommen.

4.7.7.2 Durchführung:

Am Lehrgang dürfen nicht mehr als 16 Personen teilnehmen.

4.7.7.3 Abschluss:

Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs erhält der Teilnehmer eine vorläufige Lehrberechtigung, die grundsätzlich auf ein Jahr befristet ist.

Bei nicht erfolgreichem Abschluss ist eine einmalige Wiederholung des Lehrgangs zulässig.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

4.7.8 Dokumentation:

Der Träger der Ausbildung hat die Pflicht der Dokumentation. Er ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Die Lehrkräfte erstellen einen Lehrgangsbericht in der Lehrgangsakte (Ausbildungsnachweisheft), um das Absolvieren der Ausbildung zu dokumentieren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre nach der letzten Eintragung. Das Ausbildungsnachweisheft ist Eigentum des DRK. Es ist im zuständigen Verband aufzubewahren.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

4.8 Fortbildung von Ausbildern Erste-Hilfe-Ausbildung für Sportgruppen

4.8.1 Ziel und Zweck

Fortbildungslehrgänge beinhalten die Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten.

4.8.2 Voraussetzung:

Lehrberechtigung für die Erste Hilfe für Sportgruppen (gemäß Punkt 4.9).

4.8.3 Träger der Fortbildung

Träger der Fortbildung ist der Landesverband und der Bezirksverband.

4.8.4 Lehrkräfte

Lehrkräfte werden durch den Landesverband benannt.

4.8.5 Rahmenplan für die Fortbildung

Die Fortbildungsthemen werden vom Landesverband festgelegt bzw. nach Antrag des Bezirks/Kreisverbandes vom Landesverband genehmigt.

Die Fortbildung dauert mindestens 16 Unterrichtseinheiten innerhalb von jeweils drei Jahren. Davon entfallen acht Unterrichtseinheiten auf didaktisch-methodische Fortbildungen. Fortbildungen können lehrscheinübergreifend anerkannt werden (vgl. FN 21).

4.8.6 Lehrgang

4.8.6.1 Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Fortbildung oder der von ihm beauftragten Stelle übernommen.

4.8.6.2 Abschluss:

Nach Teilnahme an der Fortbildung können auch die Lehrberechtigungen für die Erste-Hilfe-Sport-Ausbildung verlängert werden.

4.8.7 Dokumentation:

Der mit der Durchführung der Fortbildung Beauftragte hat die Pflicht der Dokumentation. Er ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

4.9 Lehrberechtigung / Lehrschein für Ausbilder Erste-Hilfe-Ausbildung für Sportgruppen

4.9.1 Ausstellung des Lehrscheins

4.9.2 Voraussetzungen:

Erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang.

Erfolgreiche Durchführung von/ Mitwirkung an mindestens einem Lehrgang Erste Hilfe für Sportgruppen grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ausbilderlehrgang.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist die endgültige Lehrberechtigung für die Dauer von drei Jahren - ab dem letzten Tag des Ausbilderlehrgangs - auf Antrag des Kreisverbandes vom Landesverband auszustellen.

4.9.3 Verlängerung der Lehrberechtigung

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung kann um jeweils drei Jahre* verlängert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Durchführung von/ Mitwirkung an jährlich mindestens einer Erste-Hilfe-Grundausbildung für Sportgruppen oder alternativ aus dem Erste-Hilfe-Programm, Teilnahme an einer oder mehrerer Fortbildungen; mindestens 16 Unterrichtseinheiten innerhalb von drei Jahren. Davon entfallen acht Unterrichtseinheiten auf didaktisch-methodische Fortbildungen. Fortbildungen können lehrscheinübergreifend anerkannt werden (vgl. FN 21).

Ist die Lehrberechtigung länger als ein Jahr ungültig, so ist grundsätzlich die erneute Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang erforderlich.

* Die Gültigkeit des Lehrscheins wird um jeweils 3 Jahre verlängert, wenn für die Verlängerung jeweils 16 Unterrichtseinheiten Fortbildung in dem 3-Jahres-Zeitraum vor Ablauf der Gültigkeit nachgewiesen werden. Über die verlangten 16 Unterrichtseinheiten hinausgehende Nachweise werden nicht als Zeitpolster für weitere Lehrscheinverlängerungen anerkannt. Unter Umständen kann es erforderlich werden, dass bei gravierenden Änderungen in der Lehraussage zusätzliche Fortbildungen erforderlich werden. Hierzu ergeht dann jeweils eine besondere Anweisung durch den Landesverband.

4.9.4 Entzug der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung kann vom Landesverband entzogen werden, wenn die Lehrtätigkeit und/oder das Verhalten des Ausbilders für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar ist.

4.9.5 Sonstige Regelungen

Lehrberechtigungen anderer ausbildender Hilfsorganisationen innerhalb der „Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe - BAGEH“ können grundsätzlich anerkannt werden, wenn die Ausbilderqualifikation mindestens der eines Erste-Hilfe für Sportgruppen Ausbilders entspricht, jedoch ist vor Erteilung der DRK-Lehrberechtigung die Teilnahme an einer Einweisung in die jeweils gültige Ausbildungsunterlage Erste-Hilfe Sport erforderlich. Einweisungsveranstaltungen werden in Kooperation mit dem Träger der Ausbildung durchgeführt.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

5 Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW)

5.1 Ausbildung in Herz-Lungen-Wiederbelebung für die Bevölkerung

5.1.1 Ziel und Zweck

Um den besonderen Bedürfnissen benannter Zielgruppen nach einer sachgerechten Ersten Hilfe hinsichtlich der Häufigkeit von Unfallsituationen gerecht zu werden, wird diese spezielle zielgruppenorientierte Erste-Hilfe-Ausbildung angeboten, wobei besonders ausgewählte praktische Maßnahmen aus dem Bereich der Herz-Lungen-Wiederbelebung im Vordergrund stehen.

5.1.2 Voraussetzung:

Keine

5.1.3 Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der Kreis-, Bezirks- oder Landesverband; der Kreisverbands- bzw. Landesarzt trägt die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung. Die Verantwortung für Organisation und Lehrgangsbegleitung trägt der durchführende Verband in Hoheit des Trägers. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip.

5.1.4 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind Erste-Hilfe-Ausbilder mit besonderer Einweisung, ggf. unter Einbeziehung von eigenen oder externen Fachleuten.

Die Fortbildung der Lehrkräfte wird im Rahmen der Fortbildung von EH Ausbildern geregelt.

5.1.5 Rahmenplan für die Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach den jeweils gültigen Ausbildungsunterlagen.

5.1.6 Lehrgang

5.1.6.1 Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Bedarfsträger und ggf. mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

5.1.6.2 Durchführung:

An der Ausbildung dürfen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen.

Bei einer Teilnehmerzahl über zehn Personen sollte mit dem Ausbilder ein in die Ausbildungsunterlagen eingewiesener Ausbildungshelfer für die praktischen Übungen, insbesondere für die Herz-Lungen-Wiederbelebung, eingesetzt werden. Für jeweils fünf Teilnehmer muss mindestens ein HLW-Übungsmodell zur Verfügung stehen²³. Hinweise zu weiterem Übungsmaterial in der Anlage.

5.1.6.3 Abschluss:

Dem Teilnehmer kann nach der Ausbildung eine Teilnahmebescheinigung ausgehändigt werden. Der Träger der Ausbildung legt in Abstimmung mit dem Bedarfsträger fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.

²³ Vorausgesetzt, die Lehrgangsart erfordert nicht eine andere Anzahl an Modellen.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

5.1.7 Dokumentation

Der Träger der Ausbildung hat die Pflicht der Dokumentation. Er ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

5.2 Zielgruppenorientierte Erste-Hilfe-Ausbildung Notfalltraining Reanimation

5.2.1 Ziel und Zweck

Ziel dieser Fortbildung ist, mit den Teilnehmern die richtige Reihenfolge der einzelnen Basismaßnahmen (BLS) der Reanimation unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Materialansätzen zu erörtern und einzuüben.

5.2.2 Voraussetzung:

Keine

5.2.3 Träger der Ausbildung

Träger der zielgruppenorientierten Erste-Hilfe-Ausbildung ist der Kreis-, Bezirks- oder Landesverband; der Kreisverbands-, Bezirks- bzw. Landesarzt trägt die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung. Die Verantwortung für Organisation und Lehrgangsleitung trägt der durchführende Verband in Hoheit des Trägers. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip.

5.2.4 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind Erste-Hilfe-Ausbilder mit der Lehrbefugnis SanB mit besonderer Einweisung, ggf. unter Einbeziehung von Fachleuten.

Die Fortbildung der Lehrkräfte wird durch den Landesverband im Rahmen der Erste-Hilfe Fortbildung geregelt.

5.2.5 Rahmenplan für die Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach den jeweils gültigen DRK-Leitfäden und Ausbildungsunterlagen.

5.2.6 Lehrgang

5.2.6.1 Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Bedarfsträger und ggf. mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

5.2.6.2 Durchführung:

An der Ausbildung dürfen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen.

Bei einer Teilnehmerzahl über zehn Personen sollte mit dem Ausbilder ein in die Ausbildungsunterlagen eingewiesener Ausbildungshelfer für die praktischen Übungen, insbesondere für die Herz-Lungen-Wiederbelebung, eingesetzt werden. Für jeweils fünf Teilnehmer muss mindestens ein HLW-Übungsmodell zur Verfügung stehen²⁴. Hinweise zu weiterem Übungsmaterial in der Anlage.

5.2.6.3 Abschluss:

Dem Teilnehmer kann nach der Ausbildung eine Teilnahmebescheinigung ausgehändigt werden. Der Träger der Ausbildung legt in Abstimmung mit dem Bedarfsträger fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.

²⁴ Vorausgesetzt, die Lehrgangsart erfordert nicht eine andere Anzahl an Modellen.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

5.2.7 Dokumentation

Der Träger der Ausbildung hat die Pflicht der Dokumentation. Er ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

5.3 Zielgruppenorientierte HLW-Ausbildung Anwenderschulung Frühdefibrillation

5.3.1 Ziel und Zweck

Um den besonderen Bedürfnissen benannter Zielgruppen nach einer sachgerechten Ersten Hilfe hinsichtlich der Häufigkeit von Notfallsituationen gerecht zu werden, wird zielgruppenorientierte Erste-Hilfe-Ausbildung - auf diese Bedürfnisse bezogen - angeboten, wobei besonders ausgewählte praktische Maßnahmen aus dem Bereich der ersten Hilfe im Vordergrund stehen.

5.3.2 Voraussetzung:

Grundlage ist die jeweils gültige Rahmenempfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, Stand 30.06.2003, hier:

- **(AED-Grundlehrgang)**
Keine Voraussetzungen,
Umfang von mind. 7 UE
- **(AED-Aufbaulehrgang)**
EH-Grundlehrgang bzw. EH-Training nicht älter als 24 Monate oder Teilnahme an einer Aus- oder Fortbildung Frühdefibrillation nicht älter als 12 Monate,
Umfang von mind. 4 UE
- **(AED-Ergänzungslehrgang)**
EH-Grundlehrgang bzw. EH-Training nicht älter als 3 Monate,
Umfang von mind. 2 UE

Alle Teilnehmer an einer AED-Schulung müssen sich jährlich fortbilden, der Umfang der Fortbildung muss mind. 2 UE umfassen. An einer Fortbildung kann nur teilnehmen, wer innerhalb der letzten 12 Monate an einem AED-Lehrgang mit Erfolg teilgenommen hat.

5.3.3 Träger der Ausbildung

Träger der zielgruppenorientierten Erste-Hilfe-Ausbildung ist der Kreis-, Bezirks- oder Landesverband; der Kreisverbands-, Bezirks- bzw. Landesarzt trägt die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung. Die Verantwortung für Organisation und Lehrgangsleitung trägt der durchführende Verband in Hoheit des Trägers. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip.

5.3.4 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind Erste-Hilfe-Ausbilder mit besonderer Einweisung.
Die Fortbildung der Lehrkräfte wird durch den Landesverband geregelt.

5.3.5 Rahmenplan für die Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach den jeweils gültigen Ausbildungsunterlagen.

5.3.6 Lehrgang

5.3.6.1 Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Bedarfsträger und ggf. mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

5.3.6.2 Durchführung:

An der Ausbildung dürfen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen. Ab einer Personenzahl von 10 Personen muss eine zweite eingewiesene Lehrkraft eingesetzt werden. Grundsätzlich sollte mit der Lehrkraft ein eingewiesener Ausbildungshelfer eingesetzt werden. Zum Erreichen des angestrebten Lernerfolgs in den vorgenannten Zeitanisätzen sind neben der allgemeinen Unterrichtsausstattung einzusetzen:

- 1 AED-(Training-) Gerät pro 5 Teilnehmer
- 1 Übungsphantom pro 5 Teilnehmer

5.3.6.3 Abschluss:

Dem Teilnehmer wird nach einer Erfolgskontrolle ein Zertifikat mit der entsprechenden Geräteeinweisung ausgehändigt werden.

Der Träger der Ausbildung legt in Abstimmung mit dem Bedarfsträger fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.

5.3.7 Dokumentation

Der Träger der Ausbildung hat die Pflicht der Dokumentation. Er ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

6 Ausbildung zum Instruktor Frühdefibrillation

6.1 Ausbildung zum Instruktor Frühdefibrillation

6.1.1 Ziel und Zweck

Nach Abschluss des Instruktorlehrganges können die Teilnehmer selbstständig die Frühdefibrillationsanwenderschulungen und -Fortbildungen und die entsprechende Geräteeinweisung für Anwender durchführen.

6.1.2 Voraussetzungen:

- Grundsätzlich: Mitgliedschaft im DRK
- Gültiger Lehrschein für das Erste-Hilfe-Programm

6.1.3 Träger

Träger des Ausbilderlehrgangs ist der Landesverband.

6.1.4 Lehrkräfte

Lehrkräfte für den Ausbilderlehrgang werden durch den Landesverband benannt .

6.1.5 Rahmenplan für die Ausbildung

Themenkatalog:

- Ziel und Zweck der Schulung Frühdefibrillation
- Unterrichtsgestaltung, Hintergrundwissen
- Unterrichtsbeispiele, didaktisch-methodische Hinweise, Klärung fachlicher Fragen
- Arbeit mit den Ausbildungsunterlagen
- Geräteeinweisung nach MPG und MPBetreibV. als Gerätebeauftragter durch einen Medizinprodukteberater mit entsprechender Herstellerbefugnis
- Organisation der Ausbildung, Rotes Kreuz

6.1.6 Mindestdauer:

16 Unterrichtseinheiten

6.1.7 Fortbildung:

Jährlich mind. 4 Unterrichtseinheiten (im Sinne des MPG und der MPBetreibV.).

6.1.8 Lehrgang

6.1.8.1 Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger übernommen.

6.1.8.2 Durchführung:

Am Lehrgang dürfen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen.

6.1.8.3 Abschluss:

Nach erfolgreichem Abschluss erhält der Teilnehmer eine Lehrberechtigung, die grundsätzlich durch jährliche Fortbildungen im Sinne des MPG und des MPBetreibV. verlängert werden muss. Bei nicht erfolgreichem Abschluss ist eine einmalige Wiederholung des Lehrgangs zulässig.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

6.1.9 Dokumentation:

Der Träger der Ausbildung hat die Pflicht der Dokumentation. Er ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Die Lehrkräfte erstellen einen Lehrgangsbericht in der Lehrgangsakte (Ausbildungsnachweisheft), um das Absolvieren der Ausbildung zu dokumentieren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre nach der letzten Eintragung. Das Ausbildungsnachweisheft ist Eigentum des DRK. Es ist im zuständigen Verband aufzubewahren.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

7 Sanitätsausbildung

7.1 Sanitätsausbildung (A)

7.1.1 Ziel und Zweck

Die besonderen Anforderungen in benannten Notfällen, bei Großschadensereignissen und Katastrophen machen es notwendig, dass die Teilnehmer von Erste-Hilfe-Grundlehrgängen zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, um Fachpersonal unterstützen zu können.

7.1.2 Voraussetzung:

Erste-Hilfe-Grundausbildung oder Erste-Hilfe-Training, die bzw. das nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

7.1.3 Träger der Ausbildung

Träger der Sanitätsausbildung (A) ist der Kreis-, Bezirks- oder Landesverband; der Kreis-, Bezirksverbands- oder Landesarzt trägt die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung. Die Verantwortung für Organisation und Lehrgangsleitung trägt der durchführende Verband in Hoheit des Trägers. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip.

7.1.4 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind eingewiesene Ärzte sowie Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes für die Sanitätsausbildung (A).

7.1.5 Rahmenplan für die Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach der jeweils gültigen Ausbildungsunterlage.

7.1.6 Lehrgang

7.1.6.1 Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

7.1.6.2 Durchführung:

Die Sanitätsausbildung (A) muss mindestens 24 Unterrichtseinheiten dauern. Der Lehrgang sollte nach spätestens 12 Monaten abgeschlossen sein.

Am Lehrgang dürfen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen.

Bei einer Teilnehmerzahl über zehn Personen sollte mit dem Ausbilder ein in die Ausbildungsunterlagen eingewiesener Ausbildungshelfer für die praktischen Übungen, insbesondere für die Herz-Lungen-Wiederbelebung, eingesetzt werden. Für jeweils fünf Teilnehmer muss mindestens ein HLW-Übungsmodell zur Verfügung stehen²⁵. Hinweise zu weiterem Übungsmaterial in der Anlage.

²⁵ Vorausgesetzt, die Lehrgangsart erfordert nicht eine andere Anzahl an Modellen.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

7.1.6.3 Abschluss:

Für den Teilnehmer besteht nach vollständiger Absolvierung der Sanitätsausbildung (A) die Möglichkeit einer Erfolgskontrolle²⁶. Hierzu ist eine Nachbesprechung wünschenswert. Das Ausstellen nur einer Teilnahmebescheinigung ist möglich.

Der Teilnehmer quittiert eigenhändig den Empfang der Teilnahmebescheinigung auf der Teilnehmerliste.

Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.

7.1.7 Dokumentation

Der Träger der Ausbildung hat die Pflicht der Dokumentation. Er ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

²⁶ Bestandteil der Prüfung sind die praktischen und theoretischen Inhalte des Kurses. Über den Umfang der Prüfung entscheidet der Träger der Ausbildung. Die Prüfung ist unumgänglich für Kandidaten in der ersten Ausbildung BG.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

7.2 Ausbilder für Sanitätsausbildung

7.3 Ausbildung von Sanitätsausbildern (A)²⁷

7.3.1 Ziel und Zweck

Nach Abschluss des Sanitätsausbilderlehrganges können die Teilnehmer selbstständig die Sanitätsausbildung (A) durchführen.

7.3.2 Voraussetzungen:

- Grundsätzlich: Mitgliedschaft im DRK, Teilnahme an einem Rot-Kreuz-Einführungsseminar
- Gültiger Lehrschein für Erste-Hilfe-Ausbildung
- Mitwirkung an einer Sanitätsausbildung

7.3.3 Träger

Träger des Ausbilderlehrgangs ist der Landesverband.

7.3.4 Lehrkräfte

Lehrkräfte für den Ausbilderlehrgang werden durch den Landesverband benannt (gemäß Punkt 4.1.4).

7.3.5 Rahmenplan für die Ausbildung

Themenkatalog:

- Ziel und Zweck der Sanitätsausbildung (A)
- Unterrichtsgestaltung
- Hintergrundwissen
- Unterrichtsbeispiele, didaktisch-methodische Hinweise, Klärung fachlicher Fragen
- Organisation der Ausbildung
- Rotes Kreuz

7.3.6 Mindestdauer:

40 Unterrichtseinheiten (bei Koppelung SAN A/B 60 Unterrichtseinheiten).

7.3.7 Lehrgang

7.3.7.1 Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger übernommen.

7.3.7.2 Durchführung:

Am Lehrgang dürfen nicht mehr als 16 Personen teilnehmen.

7.3.7.3 Abschluss:

Nach Abschluss erhält der Teilnehmer eine vorläufige Lehrberechtigung, die grundsätzlich auf ein Jahr befristet ist.

Bei nicht erfolgreichem Abschluss ist eine einmalige Wiederholung des Lehrgangs zulässig.

²⁷ Ggf. als Kombinationslehrgang: Ausbilderschulung Sanitätsausbildung (A) und Sanitätsdienstausbildung (B).

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

7.3.8 Dokumentation:

Der Träger der Ausbildung hat die Pflicht der Dokumentation. Er ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Die Lehrkräfte erstellen einen Lehrgangsbericht in der Lehrgangsakte (Ausbildungsnachweisheft), um das Absolvieren der Ausbildung zu dokumentieren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre nach der letzten Eintragung. Das Ausbildungsnachweisheft ist Eigentum des DRK. Es ist im zuständigen Verband aufzubewahren.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

7.4 Fortbildung von Sanitätsausbildern (A)

7.4.1 Ziel und Zweck

Fortbildungen beinhalten die Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten.

7.5 Voraussetzung:

Lehrberechtigung für die Sanitätsausbildung (gemäß Punkt 7.6).

7.5.1 Träger

Träger der Fortbildung sind der Landesverband und der Bezirksverband.

7.5.2 Lehrkräfte

Lehrkräfte werden durch den Landesverband benannt.

7.5.3 Rahmenplan für die Fortbildung

Die Fortbildungsthemen werden vom Landesverband festgelegt.

Die Fortbildung, die innerhalb von drei Jahren durchzuführen ist, umfasst mindestens 16 Unterrichtseinheiten. Davon entfallen acht Unterrichtseinheiten auf didaktisch-methodische Fortbildungen. Fortbildungen können lehrscheinübergreifend angerechnet werden.

7.5.4 Lehrgang

7.5.4.1 Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger oder der beauftragten Stelle übernommen.

7.5.4.2 Abschluss:

Nach Teilnahme an der Fortbildung können die Lehrberechtigungen für die Erste-Hilfe-Grundausbildung und für die Sanitätsausbildung A verlängert werden.

7.5.5 Dokumentation:

Der mit der Durchführung der Fortbildung Beauftragte hat die Pflicht der Dokumentation. Er ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

7.6 Lehrberechtigung / Lehrschein für Sanitätsausbilder (A)

7.6.1 Ausstellung des Lehrscheins

7.6.2 Voraussetzungen:

Erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang Sanitätsausbildung
Erfolgreiche Durchführung von/ Mitwirkung an mindestens einem Sanitätslehrgang grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten nach dem Ausbilderlehrgang.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Lehrberechtigung für die Dauer von drei Jahren, ab dem letzten Tag des Ausbilderlehrgangs, erteilt.

7.6.3 Verlängerung der Lehrberechtigung

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung kann um jeweils drei Jahre* verlängert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Durchführung/Mitwirkung von/bei mindestens einer Sanitätsausbildung und mindestens einem Lehrgang im EH-Programm jährlich
- Teilnahme an Fortbildungen von mindestens 16 Unterrichtseinheiten innerhalb von drei Jahren. Davon entfallen acht Unterrichtseinheiten auf didaktisch-methodische Fortbildungen.

Ist die Lehrberechtigung länger als ein Jahr ungültig, so ist grundsätzlich die erneute Teilnahme an einem Sanitätsausbilderlehrgang erforderlich.

* Die Gültigkeit des Lehrscheins wird um jeweils 3 Jahre verlängert, wenn für die Verlängerung jeweils 16 Unterrichtseinheiten Fortbildung in dem 3-Jahres-Zeitraum vor Ablauf der Gültigkeit nachgewiesen werden. Über die verlangten 16 Unterrichtseinheiten hinausgehende Nachweise werden nicht als Zeitpolster für weitere Lehrscheinverlängerungen anerkannt. Unter Umständen kann es erforderlich werden, dass bei gravierenden Änderungen in der Lehraussage zusätzliche Fortbildungen erforderlich werden. Hierzu ergeht dann jeweils eine besondere Anweisung durch den Landesverband.

7.6.4 Entzug der Lehrberechtigung

Mit der Aberkennung oder dem Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung für die Erste-Hilfe-Grundausbildung erlischt automatisch die Lehrberechtigung für die Sanitätsausbildung. Die Lehrberechtigung kann vom Landesverband entzogen werden, wenn die Lehrtätigkeit und/oder das Verhalten des Ausbilders für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar sind.

7.6.5 Sonstige Regelungen

Lehrberechtigungen anderer ausbildender Organisationen innerhalb der „Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe – BAGEH“ können grundsätzlich anerkannt werden, wenn die Ausbilderqualifikation mindestens der eines Sanitätsausbilders entspricht, jedoch ist vor der Erteilung des DRK-Lehrberechtigung die Teilnahme an einer Fortbildung im Erste-Hilfe-Programm des DRK und mindestens eine Hospitation erforderlich.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

8 Besondere Funktionen

8.1 Ausbildungsbeauftragter

8.1.1 Zuständigkeit

Der Ausbildungsbeauftragte eines Kreisverbandes ist unter unmittelbarer fachlicher Verantwortung des Kreis-, Bezirksverbandsarztes zuständig für die Ausbildungen:

- des gesamten Erste-Hilfe-Programms

in allen Einrichtungen (DRK-Kreisverband, Bildungswerk, etc.) auf dem Gebiet des jeweiligen DRK-Zuständigkeitsbereiches.

8.1.2 Aufgaben

Der Ausbildungsbeauftragte hat folgende Aufgaben, bei denen er administrativ von der Kreisgeschäftsstelle unterstützt wird:

- Werbung, Auswahl und Vorbereitung von Ausbilderanwärtern,
- Unterstützung und Einweisung neuer Ausbilder,
- Einweisung von Ärzten in die entsprechenden Ausbildungsunterlagen,
- Betreuung und Unterstützung aller Lehrkräfte,
- Überwachung der Lehrgänge,
- Koordination der Lehrgänge,
- Planung des Einsatzes der Ausbilder,
- Mitwirkung bei der Beschaffung und Verwaltung der Ausbildungs- und Lehrmaterialien und deren Finanzierung,
- Versorgung der Ausbilder mit Ausbildungs- und Lehrmaterialien,
- Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit für die Lehrgänge im EH-Programm (z.B. Werbung für die Teilnahme an Lehrgängen),
- Organisation und Durchführung von jährlich wenigstens zwei Ausbilderbesprechungen in Zusammenarbeit mit dem Kreis-, Bezirksverbandsarzt und ggf. der entsprechenden Fachabteilung des Landesverbandes,
- Verbindung zu den in der Ausbildung tätigen Ärzten und Fachreferenten,
- Information der Ausbilder über Mitteilungen und Rundschreiben des Landesverbandes,
- Organisation und Durchführung von Lehrgängen der Sanitätsdienstausbildung (SAN-B und SAN-C) in Absprache mit der Kreisbereitschaftsleitung,
- Zusammenarbeit mit der Kreisgeschäftsführung und den Leitern der Bildungswerke,
- Zusammenarbeit mit den Instruktoren des Bezirksverbandes,
- Zusammenarbeit mit den Lehrbeauftragten und Mitarbeitern des Landesverbandes, Teilnahme an den Tagungen des Landesverbandes,
- Fortbildung der Ausbilder zur Verlängerung der Lehrscheine nach Genehmigung durch den Landesverband.

Die Aufgaben können erweitert werden.

8.1.3 Voraussetzungen

Der Ausbildungsbeauftragte muss die gültige Lehrberechtigung für die Sanitätsausbildung (A,B,C) und Erste Hilfe am Kind haben. Er muss darüber hinaus pädagogische und erwachsenenbildnerische Kenntnisse und Fähigkeiten (z.B. Fachlehrgang Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung oder vergleichbare Ausbildung) besitzen. Er soll an einer Einweisungsveranstaltung des Landesverbandes teilnehmen.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

8.1.4 Ernennung

Der Ausbildungsbeauftragte wird - nach vorheriger Abstimmung mit dem Kreisverband und auf Vorschlag des Kreisverbandes - durch den Landesarzt ernannt.

Sind zum Zeitpunkt des Antrags auf Ernennung die Voraussetzungen nach acht.1.1.3 noch nicht erfüllt, so erfolgt die Ernennung kommissarisch für zwei Jahre, mit der Maßgabe innerhalb dieser Jahre die erforderlichen Voraussetzungen nachzuholen.

8.1.5 Fortbildung

Der Ausbildungsbeauftragte nimmt regelmäßig an Fortbildungen des Landesverbandes teil.

Für die Fortbildung der Ausbildungsbeauftragten ist der Landesverband verantwortlich.

8.1.6 Abberufung

Die ernennende Stelle ist zur Abberufung nach Anhörung des Kreisverbandes berechtigt, wenn die Tätigkeit und /oder das Verhalten des Ausbildungsbeauftragten für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar sind.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

8.2 Instruktor des Bezirksverbandes

8.2.1 Zuständigkeit

Der Instruktor eines Bezirksverbandes ist unter unmittelbarer fachlicher Verantwortung des Bezirksverbandsarztes zuständig für die Ausbildungen:

- Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung,
- des Erste-Hilfe-Programms.

8.2.2 Aufgaben

Der Instruktor hat folgende Aufgaben, bei denen er administrativ von der Bezirksgeschäftsstelle unterstützt wird:

- Fortbildung der Ausbilder zur Verlängerung der Lehrscheine,
- Organisation und Durchführung von jährlich wenigstens einer Tagung der Ausbildungsbeauftragten im Zusammenwirken mit den übrigen Instruktoren des Bezirksverbandes in Zusammenarbeit mit dem Bezirksverbandsarzt,
- Durchführung von Ausbilderschulungen im Auftrag des Landesverbandes,
- Durchführung von Fachlehrgängen "Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung" bei Vorliegen der Qualifikation (z.B. DRK-Dozent oder vergleichbare Ausbildung),
- Verbindung zu den in der Ausbildung tätigen Ärzten und Fachreferenten,
- Mitarbeit in evtl. Arbeitskreisen der Landesschule,
- Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung besonderer Ausbildungsveranstaltungen der Rotkreuzgemeinschaften im Bezirksverband,
- Zusammenarbeit mit den Lehrbeauftragten und Mitarbeitern des Landesverbandes, Teilnahme an den Tagungen des Landesverbandes.

Die Aufgaben können erweitert werden.

Da in den einzelnen Bezirksverbänden mehrere Instruktoren tätig sind, ist es erforderlich, gegenüber dem Bezirks- und Landesverband einen Instruktor als Ansprechpartner (Instruktorensprecher) zu benennen. Dieser Instruktor wird als Koordinator tätig und bekleidet die Stellung eines "Primus inter pares". Der Instruktorensprecher wird aus dem Kreis der Instruktoren und durch diese gewählt.

8.2.3 Voraussetzungen

Der Instruktor muss die gültige Lehrberechtigung für die Sanitätsausbildung (A,B,C) und Erste Hilfe am Kind haben und pädagogische und erwachsenenbildnerische Kenntnisse und Fähigkeiten (z.B. Fachlehrgang Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung oder vergleichbare Ausbildung) besitzen. Darüber hinaus muss er nach Möglichkeit an einem Qualifizierungslehrgang der DRK-Landesschule teilnehmen.

8.2.4 Ernennung

Der Instruktor wird - nach vorheriger Abstimmung mit dem Bezirksverband und auf Vorschlag des Bezirksverbandes - durch den Landesarzt ernannt.

8.2.5 Fortbildung

Der Instruktor nimmt regelmäßig an Fortbildungen des Landesverbandes teil. Für die Fortbildung der Instruktoren ist der Landesverband verantwortlich.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

8.2.6 Abberufung

Die ernennende Stelle ist zur Abberufung nach Anhörung des Bezirksverbandes berechtigt, wenn die Tätigkeit und /oder das Verhalten des Instructors für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar sind.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

8.3 Instruktor der Landesschule

8.3.1 Zuständigkeit

Der Instruktor der Landesschule ist unter unmittelbarer fachlicher Verantwortung des Landesarztes unterrichtend tätig in den Ausbildungsprogrammen:

- Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung,
- des gesamten Erste-Hilfe-Programms.

8.3.2 Aufgaben

Der Instruktor der Landesschule wird im Auftrag des Landesverbandes tätig, und ihm obliegen dann insbesondere:

- die Fortbildung der Ausbilder zur Verlängerung der Lehrscheine,
- die Durchführung von Ausbilderschulungen,
- die Durchführung von Fachlehrgängen "Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung" bei Vorliegen der Qualifikation (z.B. DRK-Dozent oder vergleichbare Ausbildung) und die Zusammenarbeit mit den Lehrbeauftragten und Mitarbeitern des Landesverbandes.

Die Aufgaben können erweitert werden.

Besteht ein Arbeitskreis zum Erste-Hilfe-Programm auf Landesverbandsebene, wirkt der Instruktor der Landesschule hierin mit.

8.3.3 Voraussetzungen

Der Instruktor der Landesschule muss die gültige Lehrberechtigung für die Sanitätsausbildung (A,B,C) und Erste Hilfe am Kind haben und über eine andragogisch-pädagogische Grundqualifikation von mindestens 120 Stunden, die zur Durchführung komplexer Lehrgangsformen befähigt und die inhaltlich den besonderen Bedingungen der Erste-Hilfe-Ausbildung entspricht, nachweisen. Darüber hinaus muss er nach Möglichkeit an einem Qualifizierungslehrgang der DRK-Landesschule teilnehmen.

8.3.4 Ernennung

Der Instruktor der Landesschule wird - nach vorheriger Abstimmung mit der Fachabteilung des Landesverbandes - durch den Landesarzt ernannt.

8.3.5 Fortbildung

Der Instruktor der Landesschule nimmt regelmäßig an Fortbildungen des Landesverbandes teil. Für die Fortbildung der Instruktoren der Landesschule ist der Landesverband verantwortlich.

8.3.6 Abberufung

Die ernennende Stelle ist nach Anhörung der Fachabteilung der Landesgeschäftsstelle zur Abberufung berechtigt, wenn die Tätigkeit und /oder das Verhalten des Instruktors der Landesschule für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar sind.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/ Sanitätsausbildung

9 Schlussbestimmungen

Die Punkte 1 bis 9 dieser Ordnung wurden aufgrund entsprechender Beschlüsse des DRK-Präsidiums am 06.07.1995 und DRK-Präsidialrates am 28./29.09.1995 und 05./07.1996 gem. § 19 Absatz 3 der DRK-Satzung als verbindliche Regelung für alle DRK-Gliederungen beschlossen.

Für die Änderungen besteht eine Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten der Ordnung. Landesverbandsspezifische Besonderheiten in den Punkten 1 bis 9 wurden berücksichtigt; die Beschlusslage von DRK-Präsidium und DRK-Präsidialrat wurde von diesen Anpassungen jedoch nicht berührt. Die Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes - Landesverband Rheinland-Pfalz - in der Gesamtheit wird durch Beschluss der Landeskonferenz der Bereitschaften vom 21./22.11.2003, des Landesverbandsvorstandes und Landesverbandsausschusses vom 04.12.2003 zum 01.01.2004 verbindlich für alle DRK-Gliederungen im Einzugsgebiet des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz in Kraft gesetzt.

Alle bisherigen Regelungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Mainz, 22.12.2003

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil 1: Lebensrettende Sofortmaßnahmen/ Erste Hilfe/
Sanitätsausbildung

Anhang 1

Grundausrüstung Erste Hilfe Kurs Demonstrations- und Übungsmaterial

Ausstattung Kurse: Mindestanforderung!

- Verbandkasten, Inhalt nach DIN 13 164
- Decken, rutschsichere Unterlagen
- Übungsgeräte zur HLW, je fünf Teilnehmer mindestens ein Gerät/ Phantom
- Auswechselbare Gesichtsmasken (eine je Teilnehmer), entsprechend Lungenbeutel
- Schutzhelm für Motorradfahrer (möglichst Kopfhäube für jeden Teilnehmer)
- Rettungsdecken
- Scheren nach DIN 58279 – B 190
- Verbandtuch nach DIN 13152 – A
- Dreiecktuch (eins je Teilnehmer)
- Wundauflage – Kompressen (eine je Teilnehmer)
- Wundschnellverband nach DIN 13019 (eins je Teilnehmer)
- Einmalhandschuhe nach DIN EN 455 – 1/ 455 – 2 (ein Paar je Teilnehmer)
- Fixierbinde nach DIN 61634 – FB (eine je Teilnehmer)

Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH)
der Hilfsorganisationen ASB, DLRG, DRK, JUH und MHD

Beschlussvorlage - GGHO LSM-EH-EHT 2003 vom 19.02.2003

erweitert durch Anlage 1 *Checkliste* (vom 26.09.2003)

Gemeinsame Grundsätze

**für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen
und die Ausbildung in erster Hilfe sowie
für die Durchführung von Erste-Hilfe-Trainings**

Gelöscht: gemäß § 68 Fahrer-
laubnis-Verordnung

2.2 Präambel

Die ausbildenden Organisationen

- Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. (ASB)
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG)
- Deutsches Rotes Kreuz e.V. (DRK)
- Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (JUH)
- Malteser Hilfsdienst e.V. (MHD).

sind staatlich anerkannte Hilfsorganisationen, die ihre vielfältigen Aufgabenstellungen satzungsgemäß, insbesondere durch ihre jeweiligen Untergliederungen, bundesweit wahrnehmen.

Es gehört zum Selbstverständnis jeder der fünf ausbildenden Organisationen, in Notfällen qualifizierte Hilfe zu leisten und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen auch in der Bevölkerung zu schaffen.

Wichtige Rahmenbedingungen hierfür sind qualitativ angemessene und den aktuellen Erfordernissen entsprechende Aus- und Fortbildungen nach medizinisch und pädagogisch anerkannten Standards. Diese sind aus über viele Jahre gewonnenen Erfahrungen gewachsen und stellen als gemeinsame Grundsätze eine Selbstverpflichtung der oben genannten Hilfsorganisationen dar. Die bisherigen gemeinsame Grundsätze zu Lehrgängen der Erste-Hilfe-Breitenausbildung (November 1995) und zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften (September 2000) wurden hierbei berücksichtigt.

Die nachfolgend beschriebenen Grundsätze sind ein wesentlicher Bestandteil des für den Bereich Erste Hilfe sinnvollen und einheitlichen Qualitätsmanagements der Hilfsorganisationen in der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe.

Zur Anerkennung als geeignete Stelle bedarf es eines Nachweises (Anlage 1).

2.3 Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen gelten insbesondere

- für Stellen, die Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder Ausbildungen in erster Hilfe für den Erwerb einer Fahrerlaubnis durchführen
- und
- für Stellen, welche im Sinne der berufsgenossenschaftlichen Vorgaben betriebliche Ersthelfer schulen.

3 1. Personelle Voraussetzungen

3.1 1.1 Medizinischer Hintergrund

Der Anbieter kann nachweisen und gewährleisten, dass die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und/oder Aus-/Fortbildung in erster Hilfe unter der Verantwortung eines hierfür geeigneten Arztes steht.

Der Arzt ist für die Durchführung der Ausbildung aus medizinischer Sicht verantwortlich, um die Qualität der Ausbildung auf der Grundlage der medizinischen Aussagen der Leitfäden sicherzustellen.

Geeignet sind Ärzte mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst, oder der Zusatzbezeichnung Rettungsmedizin oder vergleichbarer Qualifikation. Ferner müssen die Ärzte eingehende Kenntnisse über die Empfehlungen des Deutschen Beirates für erste Hilfe und Wiederbelebung bei der Bundesärztekammer zur ersten Hilfe besitzen.

Der ärztliche Sachverständige ist zur Sicherstellung aktueller medizinischer Standards in die Entwicklung und Fortschreibung der Ausbildungsprogramme sowie der Ausbildungsunterlagen (Leitfäden und korrespondierende Medien) verantwortlich eingebunden.

3.2 1.2 Lehrkräfte

Der Anbieter kann nachweisen und gewährleisten, dass er zur Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und/oder Ausbildung in erster Hilfe befähigt ist oder über entsprechende Lehrkräfte verfügt.

Die Regelungen zur Erlangung der jeweiligen Lehrberechtigung, deren Fortbestehen als auch das Erlöschen der Lehrberechtigung sind festgelegt. Die Befähigung ist insbesondere gegeben, wenn die Lehrkraft zuverlässig ist und durch Vorlage einer gültigen Bescheinigung nachweist, dass sie an einer speziellen Qualifizierung (Ausbilderlehrgang und geleitete Praxisphase) zur Durchführung von Ausbildungen in Erster Hilfe bzw. an Ausbildungen, die diese Ziele und Inhalte abdecken, bei einer geeigneten Stelle zur Ausbildung von Lehrkräften teilgenommen hat. Die Lehrkraft muss in angemessenen Zeitabständen fortgebildet sein.

Stellen und Lehrkräfte sind geeignet, wenn sie die in Anlage 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllen.

3.3 1.3 Erfahrungen in der Durchführung der Ersten Hilfe

Der Anbieter kann nachweisen und gewährleisten, dass er über besondere Erfahrungen in der Durchführung der lebensrettenden Sofortmaßnahmen und der Ersten Hilfe verfügt. Das ist der Fall, wenn er oder seine Lehrkräfte in der Regel seit mindestens drei Jahren im Sanitäts- oder Rettungsdienst tätig sind und Einsatzerfahrung nachweisen können.

3.4 1.4 Versicherungsschutz

Der Anbieter kann nachweisen, dass er eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die Personen- und Sachschäden abdeckt, sollten diese im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Ausbildung entstehen.

4 2. Sachliche Voraussetzungen

4.1 2.1 Lehrgangsräume, -einrichtungen

Für die Durchführung der Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und/oder Ausbildungen in Erster Hilfe werden geeignete Räume, Einrichtungen und Unterrichtsmittel genutzt.

Es steht mindestens ein Raum zur Verfügung, in dem 20 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und/oder ersten Hilfe unterwiesen werden können. Der Raum verfügt über ausreichende Beleuchtung/Belüftung und ist mit Sitz- und Schreibmöglichkeiten ausgestattet. Sanitäre Einrichtungen werden in zumutbarer Nähe vorgehalten.

4.2 2.2 Unterrichtsmittel

Die eingesetzten Unterrichtsmittel entsprechen den zeitgemäßen didaktischen Anforderungen, um eine erfolversprechende zielgruppengerechte Umsetzung zu gewährleisten.

Die fortlaufende Entwicklung und Festlegung der einzusetzenden Unterrichtsmittel erfolgt unter Berücksichtigung medizinischer, pädagogisch-psychologischer sowie organisatorischer Notwendigkeiten.

Es stehen die notwendigen Unterrichtsmittel, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterialien sowie geeignete Medien, wie Tageslichtprojektor und Lehrfolien vollzählig und funktionstüchtig zur Verfügung.

Die Demonstrations- und Übungsmaterialien, insbesondere die Geräte zum Üben der Atemspende und der Herzdruckmassage unterliegen besonderen Anforderungen der Hygiene und werden nachweislich desinfiziert.

Es sind mindestens die Demonstrations- und Übungsmaterialien nach Anlage 4 vorhanden.

5 3. Organisatorische Voraussetzungen

5.1 3.1 Anzahl der Teilnehmer

An einem Lehrgang „Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen“ und/oder „Ausbildung in Erster Hilfe“ nehmen in der Regel nicht mehr als 15 Personen teil. Die Teilnehmerzahl übersteigt jedoch, auch bei Anwesenheit eines Ausbildungshelfers, 20 Personen nicht.

5.2 3.2 Ausbildungsleistung

Neben der sicheren Beherrschung des Ausbildungsinhaltes durch die Lehrkraft ist eine kontinuierliche Routine als Grundlage für die Durchführung der Lehrgänge erforderlich. Der Anbieter kann gewährleisten, dass jährlich mindestens 100 Personen ausgebildet werden.

5.3 3.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge

Die Ausbildung entspricht nach Inhalt und Umfang sowie in methodisch-didaktischer Hinsicht mindestens dem Stoff, der in sachlicher Übereinstimmung mit den in der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe vertretenen Hilfsorganisationen und unter Berücksichtigung von den Empfehlungen des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung bei der Bundesärztekammer in den Lehrplänen und Leitfäden zum Erste-Hilfe-Lehrgang festgelegt ist. Näheres ist in den Anlagen 5, 6 und 7 geregelt.

Die „Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen“ und/oder die „Ausbildung in Erster Hilfe“ richten sich nach einem Leitfaden, der für die Lehrkräfte hinsichtlich Inhalt, Reihenfolge der Themen, Durchführung der praktischen Demonstrationen und Übungen, sowie dem Mindestzeitmaß verbindlich ist.

Im Erste-Hilfe-Training werden, aufbauend auf den Erfahrungen und Erwartungen der Teilnehmer, die wichtigsten praktischen Erste-Hilfe-Maßnahmen wiederholt und - ausgehend vom ermittelten Kenntnisstand - aktualisiert und ergänzt. Hierzu werden anschauliche Fallbeispiele verwendet. Für das Erste-Hilfe-Training sind die vorgenannten Lehrpläne und Leitfäden hinsichtlich Inhalt und Durchführung der praktischen Demonstrationen und Übungen verbindliche Grundlage für die jeweils ausgewählten Themenschwerpunkte.

Der Teilnehmer soll nach Abschluss des Lehrgangs bereit und in der Lage sein, unter besonderer Beachtung des Eigenschutzes, lebensrettenden Sofortmaßnahmen bzw. Erste Hilfe - auch unter Verwendung einfacher Hilfsmittel z. B. aus dem Verbandkasten (DIN 13 164 bzw. in Betrieben DIN 13157) - durchzuführen.

Im Einzelnen werden die in Anlage 5 bzw. 6 genannten theoretischen und praktischen Inhalte entsprechend der Lernzielsetzung vermittelt.

Die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen umfasst mindestens 4 Doppelstunden. Eine Doppelstunde beträgt 2 x 45 Minuten.

Die Ausbildung in erster Hilfe umfasst mindestens 8 Doppelstunden. Eine Doppelstunde beträgt 2 x 45 Minuten.

Das Erste-Hilfe-Training umfasst mindestens 4 Doppelstunden. Eine Doppelstunde beträgt 2 x 45 Minuten.

5.4 3.4 Teilnehmerunterlagen

Jedem Teilnehmer an einer Ausbildungsmaßnahme wird eine Informationsschrift über die Lehrinhalte angeboten.

5.5 3.5 Teilnahmebescheinigung

Jedem Teilnehmer wird eine Teilnahmebescheinigung ausgehändigt. Die Bescheinigung darf den Zusatz „Diese Bescheinigung gilt als Nachweis der Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bzw. Erste Hilfe gemäß § 19 Fahrerlaubnisverordnung“ nur dann enthalten, wenn die jeweilige Ausbildung inhaltlich gemäß der Anlage vermittelt wurde und die Lehrkraft die Überzeugung gewonnen hat, dass der Teilnehmer nach regelmäßigem Besuch die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

5.6 3.6 Dokumentation / Aufzeichnung

Der Anbieter führt über die durchgeführten Lehrgänge und die organisatorischen Maßnahmen Aufzeichnungen.

Inhalt der Aufzeichnungen sowie Aufbewahrungsfristen sind in Anlage 8 aufgeführt.

5.7 Anlage 1

⁶ **Übersicht zu den bei Antragstellung in Kopie einzureichenden und bei der Prüfung vor Ort im Original vorzuhaltenden Nachweisen***

Die Nachweise sind in der Checkliste Anforderungen Ausbildende Stelle (Excel-Datei) aufgelistet.

*Die Mindestangaben zu den Nachweisen und die entsprechenden Aufbewahrungsfristen sind in Anlage 8 aufgeführt.

6.1 Anlage 2

7 Anforderungen an die Lehrkräfte und an deren Ausbildung

Diese Anforderungen gelten für Lehrkräfte, die für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bzw. die Durchführung der Erste-Hilfe-Ausbildung, z. B. nach FeV, und/oder für die Aus-/Fortbildung in erster Hilfe nach berufsgenossenschaftlichen Vorgaben eingesetzt werden sollen.

7.1 1. Persönliche Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- beherrscht die deutsche Sprache in der schriftlichen und gesprochenen Form

7.2 2. Medizinisch-fachliche Qualifikation

- Notfallmedizinische, sanitätsdienstliche Qualifikation: mindestens Erste-Hilfe-Ausbildung und Sanitätsausbildung mit dokumentierter Prüfung (mind. 48 Unterrichtsstunden)
- Einsatzerfahrung im Sanitäts- oder Rettungsdienst
- kontinuierliche medizinisch-fachliche Fortbildung (mindestens alle 3 Jahre im Umfang von mindestens 8 Unterrichtsstunden)

Die ärztliche Approbation wird als Qualifikation anerkannt.

7.3 3. Pädagogische Qualifikation

- Auszubilderschulung im Umfang von mindestens 55 Unterrichtsstunden
- Inhalte
 - * Grundlagen zur allgemeinen Didaktik und Fachdidaktik: Zielgruppenanalyse, Auswahl der Inhalte, lernzielorientiertes Arbeiten
 - * Methodik des Unterrichtens: Ausbildungsmethoden, Ausbilderverhalten, Visualisierung und Präsentation
 - * Einüben durch Rollenspiele und Unterrichtsbeispiele
 - * Erfolgskontrollen/Prüfungen
- geleitete Praxisphasen mit mehrfachen Hospitationen und Assistenzen in LSM-/EH-Kursen für unterschiedliche Zielgruppen unter Betreuung erfahrener Mentoren
- kontinuierliche pädagogische Fortbildung (mindestens alle 3 Jahre im Umfang von mindestens 8 Unterrichtsstunden)

Ein abgeschlossenes pädagogisches Studium kann z.T. auf die pädagogische Qualifikation angerechnet werden. Um eine adäquate pädagogische Umsetzung der Ausbildung zu gewährleisten, ist im Minimum die Praxisphase und eine entsprechende lehrprogrammbezogene Einweisung im Umfang von mindestens 16 Unterrichtsstunden zu absolvieren.

Die Qualifikation als Lehrrettungsassistent kann ohne entsprechende Zusatzqualifikation nicht anerkannt werden, da dessen Ausbildung auf die Betreuung und Schulung einzelner Praktikanten und nicht auf den Umgang mit Lehrgruppen ausgerichtet ist.

7.4 4. Dokumentation der pädagogischen Qualifikation / Teilnahmebescheinigung

Das Absolvieren der Auszubilderschulung wird sachgerecht (z.B. Lehrgangsakte, Ausbildungsnachweisheft, etc.) dokumentiert.

Alle Teilnehmer erhalten ein Zertifikat, in dem die regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung gemäß dieses Anforderungskataloges und das Ergebnis bescheinigt wird.

7.5 5. Erlöschen der Lehrberechtigung

Bei fehlender oder nicht ausreichender medizinisch-fachlicher und pädagogischer Fortbildung erlischt die Lehrberechtigung.

Anlage 3

8 Anforderungen an die mit der Ausbildung der Lehrkräfte (Multiplikatoren-schulung) beauftragten Bildungseinrichtungen

8.1 1. Anforderungen an die Bildungseinrichtung

8.2 1.1 Der Träger der Bildungseinrichtung muss

- seit mindestens 3 Jahren im Sanitäts- oder Rettungsdienst tätig sein und Einsatzerfahrung nachweisen
- selbst Erste-Hilfe-Breitenausbildung durchführen
- selbst entsprechende Ausbildungskonzeptionen inkl. korrespondierender Unterrichtsmittel (Medien etc.) durch pädagogisches und ärztliches Fachpersonal entwickeln und kontinuierlich fortschreiben
- eine Fachaufsicht durch eigenes pädagogisches und ärztliches Fachpersonal gewährleisten

8.3 1.2 Personelle Voraussetzungen

Um eine reibungslose Durchführung der Auszubilderschulung zu gewährleisten, muss folgendes Personal in der Bildungseinrichtung fest vorgehalten werden:

- verantwortlicher Lehrbeauftragter
- Lehrpersonal: Lehrbeauftragter; ggf. weitere Fachreferenten
- Mitarbeiter, die als Ansprechpartner bei Anmeldung und organisatorischen Fragen im Lehr-gangsverlauf dienen.

Ferner muss ein entsprechender Pool von Lehrbeauftragten und Fachreferenten vorhanden sein, die auch im Krankheits- und Vertretungsfall eine vollwertige Durchführung des Lehrgangs ge-währleisten können.

Spätestens bei einer Teilnehmergruppe über 7 Personen müssen zwei Lehrbeauftragte eingesetzt werden.

Das verantwortliche ärztliche Fachpersonal sollte aktiv in der notfallmedizinischen Versorgung eingebunden sein und pädagogische Qualifikation besitzen.

8.4 1.3 Räumliche Voraussetzungen

Folgende räumlichen Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Ausbildungsräume: Lehrsaal für mindestens 15 Personen
- Gruppenräume
- Pausenraum.

8.5 1.4 Voraussetzungen der Ausstattung mit Material

Folgende Materialien müssen vorgehalten werden:

- Medien: Moderationsmaterial, Tafel, Flipchart, Tageslichtprojektor, Videokamera mit -recorder, Fernseher, ggf. Diaprojektor bzw. Beamer
- Ausbildungskonzepte und audiovisuelle Unterrichtsmittel zur Erste-Hilfe-Ausbildung
- weitere Unterrichtsmittel: Erste-Hilfe-Material für die Unterrichtsversuche
- Literatur zu: Pädagogik, Lern-/Entwicklungs-/Sozialpsychologie, Erste Hilfe / Sanitätsdienst / Rettungsdienst
(Die Literatur muss den Teilnehmern während des Seminars zur Verfügung stehen).

8.6 2. Qualifikation der Lehrbeauftragten

8.7 2.1 Medizinisch-fachliche Qualifikation

- i.d.R. Rettungssanitäter bzw. -assistent
- kontinuierliche medizinisch-fachliche Fortbildung

8.8 2.2 Pädagogische Qualifikation

- Pädagogische Schulungen im Umfang von insgesamt mindestens 120 Stunden, die zur Durchführung komplexer Lehrgangsformen in Lehrgruppen befähigen und die inhaltlich den besonderen Bedingungen der Erste-Hilfe-Ausbildung gerecht werden.

Die Qualifikation als Lehrrettungsassistent kann ohne entsprechende Aufbauschulung nicht anerkannt werden, da dessen Ausbildung auf die Betreuung und Schulung einzelner Praktikanten und nicht auf den Umgang mit Lehrgruppen ausgerichtet ist.

Anlage 4

9 Demonstrations- und Übungsmaterialien (zu Pos. 2.2)

- Verbandkasten, Inhalt nach DIN 13164
- Decke
- Übungsgeräte zur Herz-Lungen-Wiederbelebung (mind. 2 je Lehrgang)
- auswechselbare Gesichtsmasken (1 je Teilnehmer)
- Schutzhelm für Motorradfahrer
- Rettungsdecke
- Schere nach DIN 58279-B 190
- Verbandtuch nach DIN 13152 – A
- Dreiecktuch (1 je Teilnehmer)
- Verbandpäckchen nach DIN 13151 M (1 je Teilnehmer)
- Wundauflege- Kompresse (1 je Teilnehmer)
- Wundschnellverband nach DIN 13019 (1 je Teilnehmer)
- Einmalhandschuhe nach DIN EN 455-1/455-2 (1 Paar je Teilnehmer)
- Fixierbinde nach DIN 61634-FB 8 (1 je Teilnehmer)

Anlage 5

10 Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen; Lernziele, theoretische und praktische Inhalte

11 1. Allgemeine Verhaltensweisen bei Unfällen / Notfällen / Rettung

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer:

- den Begriff „Notfall“ unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Sauerstoffs für das menschliche Leben erläutern
- die gesetzliche und moralische Verpflichtung zur Hilfeleistung erläutern
- die eigene Gefahrensituation bei Notfallsituation einschätzen und adäquate Eigenschutzmaßnahmen einleiten
- die Rettungskette erläutern
- unterschiedliche Meldemittel erläutern und mit ihnen einen Notruf vollständig absetzen
- die richtige Notrufnummer nennen
- eine Unfallstelle adäquat absichern
- Verunglückte aus Kraftfahrzeugen retten
- Verunglückte aus einem Gefahrenbereich retten
- liegenden Patienten eine Decke unterlegen
- Maßnahmen zur psychischen Betreuung durchführen

11.1 Praktische Inhalte

- Rettungsgriff (nach Rautek) aus Kraftfahrzeug (Ausbilderdemonstration [AD])*
- Rettungsgriff (nach Rautek) Boden (AD)
- Unterlegen einer Decke (Teilnehmerübung [TÜ])**
- Maßnahmen zur psychischen Betreuung (TÜ)

12 2. Kontaktaufnahme / Prüfen der Vitalfunktionen

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- grundsätzliche Maßnahmen bei Notfallsituationen systematisch anwenden
- das Bewusstsein eines Betroffenen kontrollieren und hinsichtlich von lebensbedrohlichen Situationen beurteilen
- die Atmung des Betroffenen prüfen und hinsichtlich von lebensbedrohlichen Situationen beurteilen
- den Kreislauf kontrollieren und/oder Lebenszeichen hinsichtlich von lebensbedrohlichen Situationen beurteilen
- Verletzte sachgerecht betreuen

12.1 Praktische Inhalte

- Feststellen des Bewusstseins (TÜ)
- Atemkontrolle (TÜ)
- Feststellen der Kreislauffunktion bzw. von Lebenszeichen (TÜ)

13 3. Störungen des Bewusstseins

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Gefahren bei Bewusstlosigkeit beurteilen
- Stabile Seitenlagerung durchführen
- bei bewusstlosen Motorradfahrern Helm abnehmen

13.1 Praktische Inhalte

- Stabile Seitenlage (TÜ)
- Abnehmen des Helmes durch 2 Helfer (TÜ)

14 4. Störungen von Atmung und Kreislauf

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Atem- und Kreislaufstillstand sicher erkennen
- Herz-Lungen-Wiederbelebung (1-Helfer-Methode) durchführen

14.1 Praktische Inhalte

- Kontrolle von Bewusstsein, Atmung und Kreislauf/Lebenszeichen (TÜ)
- Herz-Lungen-Wiederbelebung Einhelfer-Methode (TÜ)
 - Atemspende Mund-zu-Nase / Mund-zu-Mund (TÜ)
 - Herzdruckmassage (TÜ)

15 5. Wunden, Bedrohliche Blutungen

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Mit vorhandenen Verbandmitteln eine Wundversorgung durchführen
- Lebensbedrohliche Blutungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen

15.1 Praktische Inhalte

- Abdrücken am Oberarm (TÜ),
- Druckverband am Arm (TÜ),
- Druckverband am Bein (AD)

16 6. Erste Hilfe bei Schock

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Schock erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen

16.1 Praktische Inhalte

- Maßnahmen zur Schockvorbeugung/-bekämpfung (TÜ)

* Ausbilderdemonstration (AD): Die Maßnahme wird von der Lehrkraft demonstriert und erläutert und ggf. von einzelnen Teilnehmern geübt.

** Teilnehmerübungen (TÜ): Die Maßnahme wird von der Lehrkraft demonstriert und erläutert und grundsätzlich von allen Teilnehmern bis zur sicheren Beherrschung (insbesondere durch zielgruppenorientierte Fallbeispiele) geübt. Die Maßnahmen sollen grundsätzlich im Gesamt Ablauf sowie jeweils auch unter Einschluss der psychischen Betreuung geübt werden.

Anlage 6

17 Erste-Hilfe-Ausbildung; Lernziele, theoretische und praktische Inhalte

18 1. Allgemeine Verhaltensweisen bei Unfällen / Notfällen / Rettung

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer:

- den Begriff „Notfall“ unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Sauerstoffs für das menschliche Leben erläutern
- die gesetzliche und moralische Verpflichtung zur Hilfeleistung erläutern
- die eigene Gefahrensituation bei Notfallsituation einschätzen und adäquate Eigenschutzmaßnahmen einleiten
- die Rettungskette erläutern
- unterschiedliche Meldemittel erläutern und mit ihnen einen Notruf vollständig absetzen
- die richtige Notrufnummer nennen
- eine Unfallstelle adäquat absichern
- Verunglückte aus Kraftfahrzeugen retten
- Verunglückte aus einem Gefahrenbereich retten
- liegenden Patienten eine Decke unterlegen
- Maßnahmen zur psychischen Betreuung durchführen

18.1 Praktische Inhalte

- Rettungsgriff (nach Rautek) aus Kraftfahrzeug (Ausbilderdemonstration [AD])*
- Rettungsgriff (nach Rautek) Boden (AD)
- Unterlegen einer Decke (Teilnehmerübung [TÜ])**
- Maßnahmen zur psychischen Betreuung (TÜ)

19 2. Kontaktaufnahme / Prüfen der Vitalfunktionen

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- grundsätzliche Maßnahmen bei Notfallsituationen systematisch anwenden
- das Bewusstsein eines Betroffenen kontrollieren und hinsichtlich von lebensbedrohlichen Situationen beurteilen
- die Atmung des Betroffenen prüfen und hinsichtlich von lebensbedrohlichen Situationen beurteilen
- den Kreislauf kontrollieren und/oder Lebenszeichen hinsichtlich von lebensbedrohlichen Situationen beurteilen
- Verletzte sachgerecht betreuen

19.1 Praktische Inhalte

- Feststellen des Bewusstseins (TÜ)
- Atemkontrolle (TÜ)
- Feststellen der Kreislauffunktion bzw. von Lebenszeichen (TÜ)

20 3. Störungen des Bewusstseins

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Gefahren bei Bewusstlosigkeit beurteilen
- Stabile Seitenlagerung durchführen
- bei bewusstlosen Motorradfahrern Helm abnehmen
- Schlaganfall erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- hirnbedingte Krampfanfälle erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen

20.1 Praktische Inhalte

- Stabile Seitenlage (TÜ)
- Abnehmen des Helmes durch 2 Helfer (TÜ)
- besonderer Eigen- und Fremdschutz bei Krampfanfällen (AD)

21 4. Störungen von Atmung und Kreislauf

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Lebensrettende Maßnahmen bei Fremdkörperaspiration durchführen
- Atemstörungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- Unfälle durch elektrischen Strom erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- Herzinfarkt und Angina pectoris erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- Atem- und Kreislaufstillstand sicher erkennen
- Herz-Lungen-Wiederbelebung (1-Helfer-Methode) durchführen

21.1 Praktische Inhalte

- Entfernung von Fremdkörpern (Schlag zwischen die Schulterblätter AD)
- Kontrolle von Bewusstsein, Atmung und Kreislauf/Lebenszeichen (TÜ)
- Atemerleichternde Lagerung (AD)
- Herz-Lungen-Wiederbelebung Einhelfer-Methode (TÜ)
- Atemspende Mund-zu-Nase / Mund-zu-Mund (TÜ)
- Herzdruckmassage (TÜ)

22 5. Knochenbrüche, Gelenksverletzungen

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Knochenbrüche und Gelenksverletzungen erkennen und entsprechende Maßnahmen (insbesondere einfache Ruhigstellungsmaßnahmen) durchführen

22.1 Praktische Inhalte

- Ruhigstellung mit einfachen Hilfsmitteln, Armtragetuch mit Dreiecktuch (TÜ)

23 6. Erste Hilfe bei Bauchverletzungen

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Verletzungen im Bauchraum erkennen und entsprechende lebensrettende Maßnahmen durchführen

23.1 Praktische Inhalte

- Lagerung zur Entspannung der Bauchdecke (AD)

24 7. Wunden, Bedrohliche Blutungen

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Grundsätzliche Verhaltensweisen bei Wunden anwenden
- Mit vorhandenen Verbandmitteln eine Wundversorgung durchführen
- Maßnahmen bei Fremdkörpern in Wunden durchführen
- Maßnahmen bei Fremdkörpern auf der Bindehaut eines Auges und auf der Augoberfläche durchführen
- Blutungen aus der Nase versorgen
- Lebensbedrohliche Blutungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- Amputationsverletzungen behandeln

24.1 Praktische Inhalte

- Wundversorgung mit Verbandmitteln aus dem Verbandkasten durchführen (AD/TÜ)
- Abdrücken am Oberarm (TÜ),
- Druckverband am Arm (TÜ),
- Druckverband am Bein (AD)
- Kleinamputate versorgen (AD)

25 8. Erste Hilfe bei Schock

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Schock erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen

25.1 Praktische Inhalte

- Maßnahmen zur Schockvorbeugung/-bekämpfung (TÜ)

26 9. Erste Hilfe bei Verbrennungen / thermische Schäden

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- sich im Brandfall, insbesondere bei Personen- und Entstehungsbränden, sachgerecht verhalten
- Maßnahmen bei Brandwunden durchführen
- Sonnenstich erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- Unterkühlungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- Erfrierungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen

26.1 Praktische Inhalte

- Anlegen eines Verbandtuches (AD)

27 10. Erste Hilfe bei Vergiftungen, Verätzungen

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Vergiftungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- Verätzungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen

* Ausbilderdemonstration (AD): Die Maßnahme wird von der Lehrkraft demonstriert und erläutert und ggf. von einzelnen Teilnehmern geübt.

** Teilnehmerübungen (TÜ): Die Maßnahme wird von der Lehrkraft demonstriert und erläutert und grundsätzlich von allen Teilnehmern bis zur sicheren Beherrschung (insbesondere durch zielgruppenorientierte Fallbeispiele) geübt. Die Maßnahmen sollen grundsätzlich im Gesamttablauf sowie jeweils auch unter Einschluss der psychischen Betreuung geübt werden.

Anlage 7

28 Erste-Hilfe-Training; Lernziele, theoretische und praktische Inhalte

1. Allgemeine Verhaltensweisen bei Unfällen / Notfällen / Rettung

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer ...

- den Begriff „Notfall“ unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Sauerstoffs für das menschliche Leben erläutern
- die eigene Gefahrensituation bei Notfallsituation einschätzen und adäquate Maßnahmen zum Eigenschutz einleiten
- die Rettungskette erläutern

29 2. Der vital bedrohte Mensch

30 2.1 Prüfen der Vitalfunktionen

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer ...

- grundsätzliche Maßnahmen bei Notfallsituationen nach anerkannten und geltenden Regeln (Lehrmeinungen) systematisch anwenden
- das Bewusstsein eines Betroffenen kontrollieren und hinsichtlich von lebensbedrohlichen Situationen beurteilen
- die Atmung des Betroffenen prüfen und hinsichtlich von lebensbedrohlichen Situationen beurteilen
- den Kreislauf kontrollieren und/oder sonstige Lebenszeichen hinsichtlich von lebensbedrohlichen Situationen beurteilen
- Verletzte sachgerecht betreuen

Praktische Inhalte

- Feststellen des Bewusstseins
- Feststellen der Atemfunktion
- Feststellen der Kreislauffunktion bzw. von Lebenszeichen

31 2.2 Erste Hilfe bei Störungen des Bewusstseins

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer ...

- Gefahren bei Bewusstlosigkeit beurteilen
- stabile Seitenlagerung durchführen

Praktische Inhalte

- stabile Seitenlage

32 2.3 Störungen von Atmung und Kreislauf

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Atem- und Kreislaufstillstand sicher erkennen
- Herz-Lungen-Wiederbelebung (1-Helfer-Methode) durchführen
- Herz-Lungen-Wiederbelebung (2-Helfer-Methode) durchführen

Praktische Inhalte

- Kontrolle von Bewusstsein, Atmung und Kreislauf/Lebenszeichen (TÜ)
- Herz-Lungen-Wiederbelebung Einhelfer-Methode (TÜ)
- Herz-Lungen-Wiederbelebung Zweihelfer-Methode (TÜ)

33 3. Fallbeispiele / Rollenspiele

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer ...

- anhand verschiedener Fallbeispiele die wichtigsten Erste-Hilfe-Maßnahmen erläutern und anwenden. Hierbei stehen die praktische Maßnahmen im Vordergrund.

Anlage 8

34 Hinweise zu Dokumentation und Aufbewahrungsfristen

Dokument	Inhalte	Frist
„Teilnehmernachweise“		
<u>Teilnehmernachweisliste</u> für Kurse LSM, EH, EHT und für die Ausbilderschulung	<ul style="list-style-type: none"> - Veranstalter/Träger der Ausbildungsmaßnahme - Art und Zeitumfang der jeweiligen Ausbildungsmaßnahme - Ort und Zeit der Maßnahme - Name des verantwortlichen Arztes - Name der Lehrkraft - Name und Geburtsdatum des Teilnehmers 	
Lehrkräfte-Nachweis-Liste		
„Pädagogisch-andragogischer Qualifikationsnachweis“		
<u>Teilnahmebescheinigung</u> für die Ausbilderschulung und für die Ausbilderfortbildung	<ul style="list-style-type: none"> - Veranstalter/Träger der Ausbildungsmaßnahme - Art und Zeitumfang der Ausbildungsmaßnahme - Ort und Zeit der Maßnahme - Name und Geburtsdatum des Teilnehmers - Name und Unterschrift der verantwortlichen Lehrkraft - Inhalte/Themen der Maßnahme (plakativ) - Hinweis zum erfolgreichen Abschluss der Maßnahme 	
<u>Erklärung des Trägers der Bildungseinrichtung</u>	- Entsprechend der Anlage 3 GGHO	
<u>Nachweis einer beruflichen pädagogischen Ausbildung</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Zeugnis / Examensurkunde - Weiterbildungszertifikat 	
„Medizinisch-fachlicher Qualifikationsnachweis“		
<u>Teilnahmebescheinigung</u> für die sanitätsdienstliche Ausbildung und für die medizinisch-fachliche Fortbildung	<ul style="list-style-type: none"> - Veranstalter/Träger der Ausbildungsmaßnahme - Art und Zeitumfang der Ausbildungsmaßnahme - Ort und Zeit der Maßnahme - Name und Geburtsdatum des Teilnehmers - Name und Unterschrift der verantwortlichen Lehrkraft - Inhalte/Themen der Maßnahme (plakativ) - Hinweis zum erfolgreichen Abschluss der Maßnahme 	
<u>Nachweis einer beruflichen medizinischen Ausbildung</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Zeugnis / Examensurkunde - RettSan.-Zeugnis - RettAss.-Zeugnis / Erlaubnisurkunde 	
<u>Qualifikationsnachweis Arzt</u>	- ärztliche Approbation	
„Erlaubnis zur Durchführung definierter Bildungsmaßnahmen im Namen und Auftrag einer Organisation/Institution“		
<u>Lehrschein / Lehrberechtigung</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung / Logo der ausstellenden Einrichtung - Inhalt und Umfang der Lehrberechtigung - Hinweis zur Gültigkeitsdauer bzw. zeitlicher Begrenzung - Name und Geburtsdatum des Lehrscheininhabers - Ort und Datum der Ausstellung - Name und Unterschrift der zur Ausstellung autorisierten Person 	
sonstige Nachweise		
<u>Erfahrungsnachweis</u>	- Checkliste GGHO 1.3	
<u>Betriebshaftpflicht</u>	- Versicherungsschein	
<u>Hygieneplan</u>	- entsprechend rechtlicher Vorgaben	
<u>Desinfektionsnachweis</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung des desinfizierten Gutes - Datum der durchgeführten Desinfektionen 	

	<ul style="list-style-type: none"> - Angabe Mittel/Konzentration der Desinfektionslösung - Art der Desinfektion - u.U. Bezug auf beigefügten Hygieneplan (Datum vom ...) - 	
Nachweis der Anerkennung als ausbildende Stelle LSM, EH und EHT gemäß GHO		

